

Universitäts- und Landesbibliothek Bonn
Statuten der Königlich Preussischen Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität

Bonn, 1828

urn:nbn:de:hbz:5:1-14267

Inhaltsverzeichnis

Vorderdeckel	3
Vorsatz	4
Titelblatt	7
Inhalts-Verzeichniss	9
Deklaration	11
Abschnitt I. Von der Universität überhaupt	13
Abschnitt II. Von den Fakultäten und ihren Dekanen, wie auch von den akademischen Würden	20
Abschnitt III. Von den Professuren der Universität	27
Abschnitt IV. Rektor und Senat	31
Abschnitt V. Von der akademischen Gerichtsbarkeit	42
Abschnitt VI. Von den Beamten und Unter-Beamten der Universität	43
Abschnitt VII. Von den Studirenden	48
Abschnitt VIII. Von den Instituten und Sammlungen	57
Abschnitt IX. Von den Vorlesungen bei der Universität	60
Abschnitt X. Von den Preis-Aufgaben und der Vertheilung der Preise	69
Abschnitt XI. Von den Stiftungen und Benefizien	74
Vorsatz	79
Rückdeckel	82

STATUTEN
der
Universität Bonn
und
ihrer Fakultäten

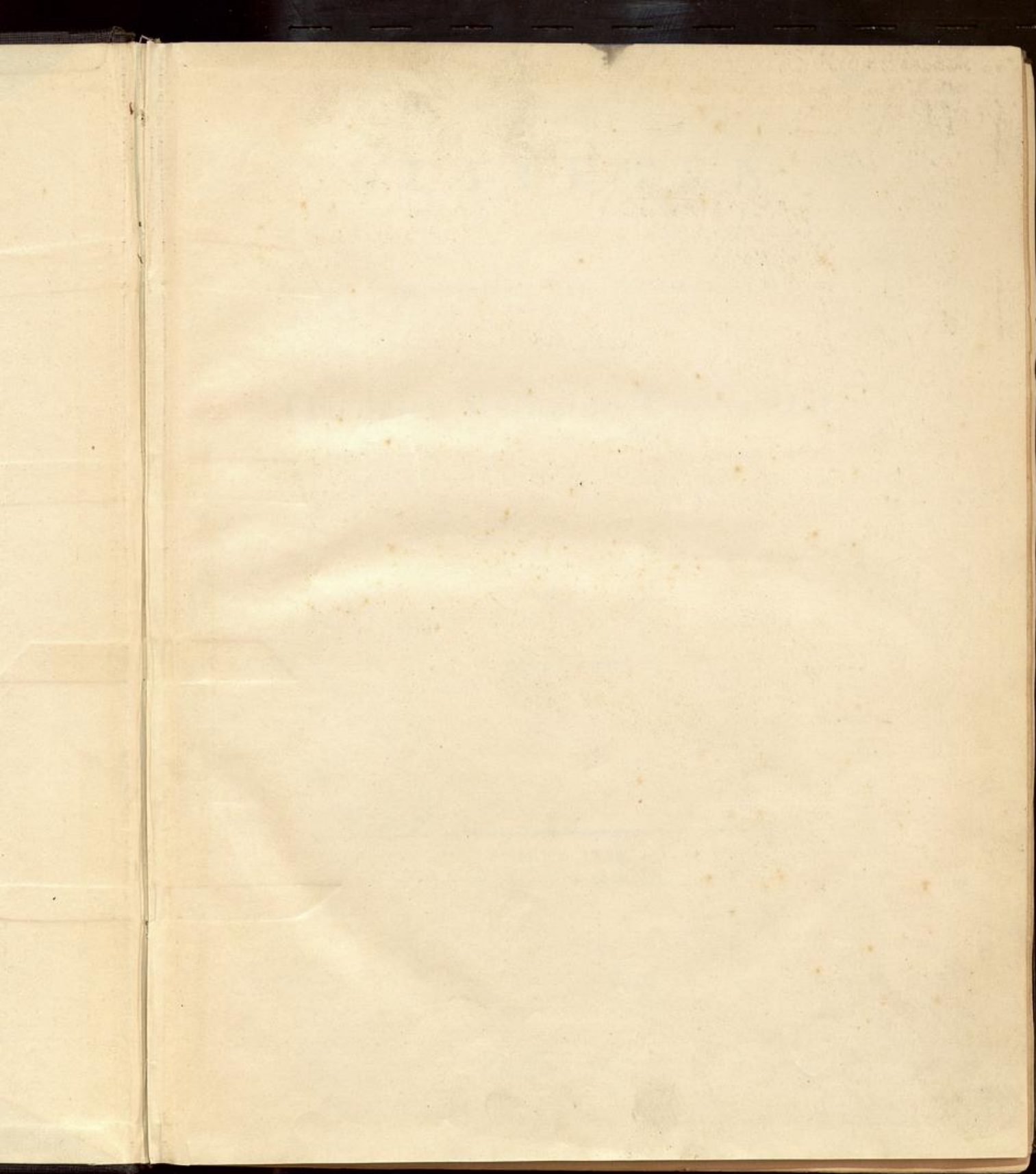


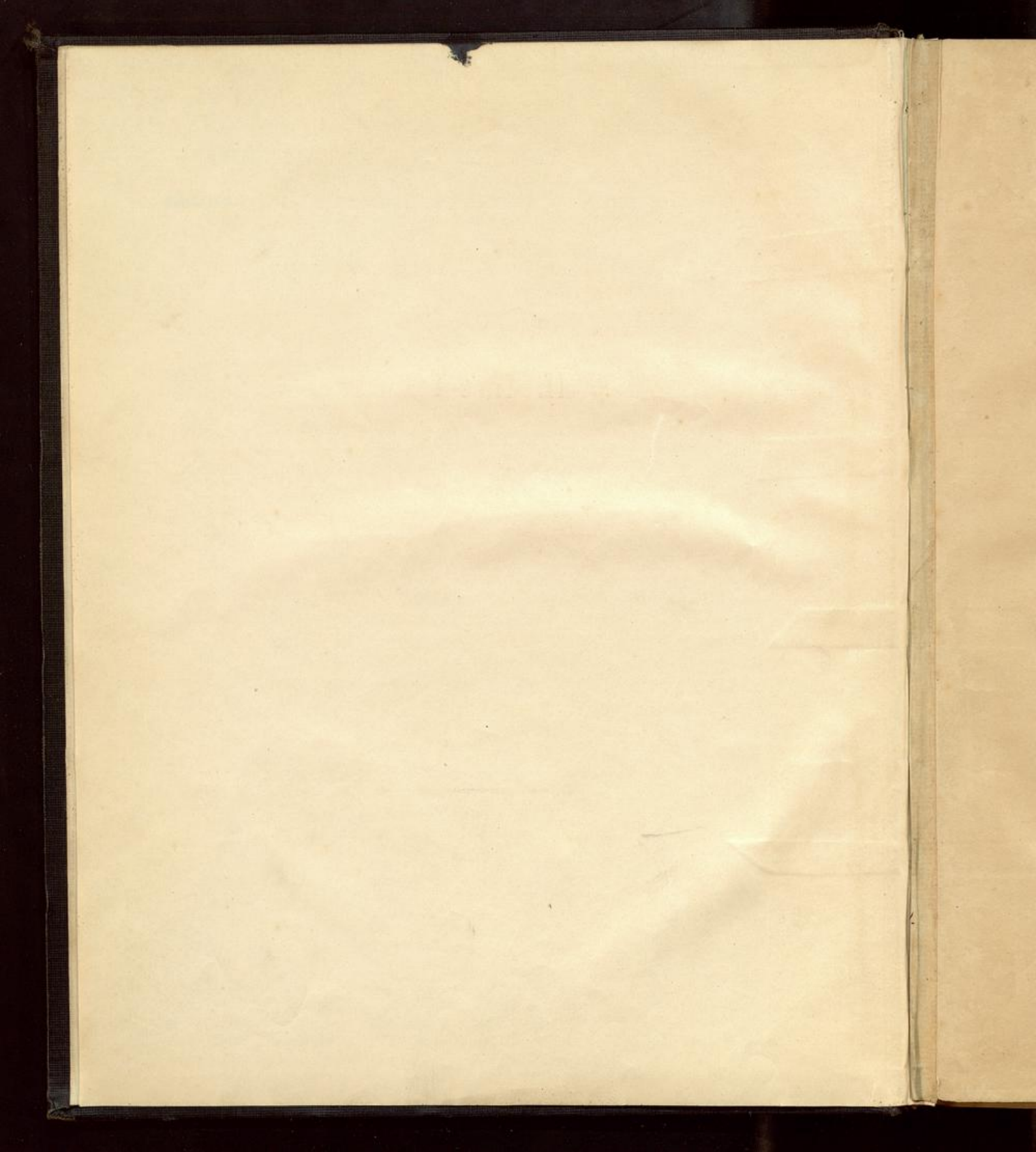
1828-1904

4° Ab 1297
200

2128

Revision





1

STATUTEN

der

Königlich Preussischen

rheinischen

Friedrich-Wilhelms-Universität.

Offizieller Abdruck.



Bonn 1828.

Gedruckt bei P. Neusser.

STATUTEN

der

Königlich Preussischen

Universität zu Bonn

Friedrich-Wilhelms-Universität

1	Einleitung
2	Der Senat der Universität
3	Der akademische Rat
4	Der akademische Ausschuss
5	Der akademische Ausschuss für die Wissenschaften
6	Der akademische Ausschuss für die Künste
7	Der akademische Ausschuss für die Medizin
8	Der akademische Ausschuss für die Rechtswissenschaften
9	Der akademische Ausschuss für die Theologie
10	Der akademische Ausschuss für die Philosophie
11	Der akademische Ausschuss für die Naturwissenschaften
12	Der akademische Ausschuss für die Geschichte
13	Der akademische Ausschuss für die Geographie
14	Der akademische Ausschuss für die Anthropologie
15	Der akademische Ausschuss für die Ethnologie
16	Der akademische Ausschuss für die Linguistik
17	Der akademische Ausschuss für die Literaturwissenschaft
18	Der akademische Ausschuss für die Musikwissenschaft
19	Der akademische Ausschuss für die Kunstwissenschaft
20	Der akademische Ausschuss für die Archäologie
21	Der akademische Ausschuss für die Numismatik
22	Der akademische Ausschuss für die Paläontologie
23	Der akademische Ausschuss für die Zoologie
24	Der akademische Ausschuss für die Botanik
25	Der akademische Ausschuss für die Mineralogie
26	Der akademische Ausschuss für die Geologie
27	Der akademische Ausschuss für die Meteorologie
28	Der akademische Ausschuss für die Astronomie
29	Der akademische Ausschuss für die Physik
30	Der akademische Ausschuss für die Chemie
31	Der akademische Ausschuss für die Pharmazie
32	Der akademische Ausschuss für die Veterinärmedizin
33	Der akademische Ausschuss für die Zahnmedizin
34	Der akademische Ausschuss für die Augenheilkunde
35	Der akademische Ausschuss für die Ohrenheilkunde
36	Der akademische Ausschuss für die Hals-, Nasen- und Kehlkopfheilkunde
37	Der akademische Ausschuss für die Lungenheilkunde
38	Der akademische Ausschuss für die Brustheilkunde
39	Der akademische Ausschuss für die Urologie
40	Der akademische Ausschuss für die Gynäkologie
41	Der akademische Ausschuss für die Geburtshilfe
42	Der akademische Ausschuss für die Kinderheilkunde
43	Der akademische Ausschuss für die Psychiatrie
44	Der akademische Ausschuss für die Nervenheilkunde
45	Der akademische Ausschuss für die Augenheilkunde
46	Der akademische Ausschuss für die Ohrenheilkunde
47	Der akademische Ausschuss für die Hals-, Nasen- und Kehlkopfheilkunde
48	Der akademische Ausschuss für die Lungenheilkunde
49	Der akademische Ausschuss für die Brustheilkunde
50	Der akademische Ausschuss für die Urologie
51	Der akademische Ausschuss für die Gynäkologie
52	Der akademische Ausschuss für die Geburtshilfe
53	Der akademische Ausschuss für die Kinderheilkunde
54	Der akademische Ausschuss für die Psychiatrie
55	Der akademische Ausschuss für die Nervenheilkunde
56	Der akademische Ausschuss für die Augenheilkunde
57	Der akademische Ausschuss für die Ohrenheilkunde
58	Der akademische Ausschuss für die Hals-, Nasen- und Kehlkopfheilkunde
59	Der akademische Ausschuss für die Lungenheilkunde
60	Der akademische Ausschuss für die Brustheilkunde
61	Der akademische Ausschuss für die Urologie
62	Der akademische Ausschuss für die Gynäkologie
63	Der akademische Ausschuss für die Geburtshilfe
64	Der akademische Ausschuss für die Kinderheilkunde
65	Der akademische Ausschuss für die Psychiatrie
66	Der akademische Ausschuss für die Nervenheilkunde
67	Der akademische Ausschuss für die Augenheilkunde
68	Der akademische Ausschuss für die Ohrenheilkunde
69	Der akademische Ausschuss für die Hals-, Nasen- und Kehlkopfheilkunde
70	Der akademische Ausschuss für die Lungenheilkunde
71	Der akademische Ausschuss für die Brustheilkunde
72	Der akademische Ausschuss für die Urologie
73	Der akademische Ausschuss für die Gynäkologie
74	Der akademische Ausschuss für die Geburtshilfe
75	Der akademische Ausschuss für die Kinderheilkunde
76	Der akademische Ausschuss für die Psychiatrie
77	Der akademische Ausschuss für die Nervenheilkunde
78	Der akademische Ausschuss für die Augenheilkunde
79	Der akademische Ausschuss für die Ohrenheilkunde
80	Der akademische Ausschuss für die Hals-, Nasen- und Kehlkopfheilkunde
81	Der akademische Ausschuss für die Lungenheilkunde
82	Der akademische Ausschuss für die Brustheilkunde
83	Der akademische Ausschuss für die Urologie
84	Der akademische Ausschuss für die Gynäkologie
85	Der akademische Ausschuss für die Geburtshilfe
86	Der akademische Ausschuss für die Kinderheilkunde
87	Der akademische Ausschuss für die Psychiatrie
88	Der akademische Ausschuss für die Nervenheilkunde
89	Der akademische Ausschuss für die Augenheilkunde
90	Der akademische Ausschuss für die Ohrenheilkunde
91	Der akademische Ausschuss für die Hals-, Nasen- und Kehlkopfheilkunde
92	Der akademische Ausschuss für die Lungenheilkunde
93	Der akademische Ausschuss für die Brustheilkunde
94	Der akademische Ausschuss für die Urologie
95	Der akademische Ausschuss für die Gynäkologie
96	Der akademische Ausschuss für die Geburtshilfe
97	Der akademische Ausschuss für die Kinderheilkunde
98	Der akademische Ausschuss für die Psychiatrie
99	Der akademische Ausschuss für die Nervenheilkunde
100	Der akademische Ausschuss für die Augenheilkunde



Inhalts-Verzeichnifs
der Statuten der Königlich Preussischen rheinischen
Friedrich - Wilhelms - Universität.

- | | | |
|-------|------------|---|
| I. | Abschnitt. | Von der Universität überhaupt. |
| II. | — | Von den Fakultäten und ihren Dekanen, wie auch von den akademischen Würden. |
| III. | — | Von den Professuren. |
| IV. | — | Rektor und Senat. |
| V. | — | Von der akademischen Gerichtsbarkeit. |
| VI. | — | Von den Beamten und Unterbeamten der Universität. |
| VII. | — | Von den Studirenden. |
| VIII. | — | Von den Instituten und Sammlungen. |
| IX. | — | Von den Vorlesungen bei der Universität. |
| X. | — | Von den Preis-Aufgaben und der Vertheilung der Preise. |
| XI. | — | Von den Stiftungen und Benefizien. |

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,
König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg,
Herzog zu Sachsen, Kurland und Livland, in Curland, zu
Magesholm, Gotschen, Stettin, Pommern, der Cassuben
und Wenden, zu Fürstenthum Gotschen, Herzog zu Vorpommern,
Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lauenitz,
Prinz von Oranien, Hochmeister und Statthalter, Fürst zu Ruken,
Pachtherr, Hochmeister, Statthalter, Fürst, Camm, Wenden,
Schwaben, Rathsberg, Statthalter, Fürst, Göttingen, Göttingen,
Hohenhausen, Statthalter Göttingen, Statthalter Göttingen,
der Mark, Ravensberg, Hohenhausen, Hochmeister, Schwaben und
Lauenitz, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Butow.
Nachdem Wir durch Unsern Kabinetts-Befehl vom 1ten October
1818 eine Universität zu Bonn errichtet, und für dieselbe mehrere vor-
zügliche Reglements und andere Verbindungen erlassen haben; so haben

Wir FRIEDRICH WILHELM, von Gottes Gnaden,
König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg,
souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der
Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen,
Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu
Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben
und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg,
Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz,
Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Fürst zu Rügen,
Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden,
Schwerin, Ratzeburg, Moers, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu
Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin,
der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin und
Lingen, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bütow.

Nachdem Wir durch Unsern Kabinets-Befehl vom 18ten October
1818 eine Universität zu Bonn gestiftet, und für dieselbe mehrere vor-
läufige Reglements und andere Verordnungen erlassen haben; so haben

Wir nunmehr gedachter Unserer Universität, welche mit ihrem Gutachten darüber vernommen worden, auf den Bericht Unseres Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, nachstehende Statuten hiedurch ertheilt. Indem Wir diese von Uns Allerhöchst genehmigten und vollzogenen Statuten hiedurch publiziren, und gedachter Unserer Universität und allen ihren Angehörigen zur genauesten Nachachtung vorschreiben, wollen Wir dagegen die früheren, für die Universität zu Bonn provisorisch erlassenen, Anordnungen, namentlich das vorläufige Reglement vom 21ten October 1818, hiedurch aufheben und außer Kraft setzen.

STATUTEN

der Königlich Preussischen Rhein-Universität Bonn.

ABSCHNITT I.

Von der Universität überhaupt.

§. 1.

Die, zunächst für die westlichen Provinzen Unseres Reichs gestiftete, Rhein-Universität ist von Uns, wie Wir es in Unserer Stiftungs-Urkunde *d. d. Aachen*, 18ten October 1818 bereits erklärt haben, in der Absicht und mit dem Wunsche errichtet worden, dafs solche zur Ehre Gottes und Unserer getreuen Unterthanen Wohlfahrt gereichen möge, und dafs durch diese neue Anstalt wahre Frömmigkeit, gründliche Wissenschaft und gute Sitte bei der studirenden Jugend gefördert, und immer mehr und allgemeiner verbreitet werde. Indem Wir diese Erklärung hierdurch wiederholen, ist es Unser ernstlicher Wille, dafs die, von Uns neu gestiftete, Universität diese Bestimmung nie aus den Augen verlieren, und dafs sowohl Lehrende, als Lernende ihren Beruf nie verkennen, sondern denselben, unter göttlichem Beistande, mit Gewissenhaftigkeit und Treue erfüllen mögen.

§. 2.

Die erste und nächste Bestimmung, welche diese Universität mit andern ähnlichen Anstalten gemein hat, ist: dafs sie ein Staats-Institut sey, welchem die wissenschaftliche Bildung der Jugend, wozu die gelehrten Schulen den ersten Grund legen sollen, im ganzen Umfange und bis zum möglichsten Grade der Vollkommenheit, so wie die Beförderung ihrer Sittlichkeit und Religiösität, anvertraut ist. Es wird daher von sämmtlichen, bereits angestellten und künftig

noch anzustellenden Lehrern erwartet und denselben zur Pflicht gemacht, daß sie die, ihrer Pflege anvertrauten, Studirenden zu der Stufe sittlich-religiöser Ausbildung und zu demjenigen Grade theoretischen und praktischen Wissens führen, so wie in denjenigen treuen und guten Gesinnungen und Richtungen befestigen, welche dieselben zum Eintritt in den Dienst der Kirche, und des Staats, so wie in jeden Beruf befähigen, wozu höhere wissenschaftliche Bildung erforderlich ist, und daß mithin die Universität eine zweckmäßig eingerichtete Pflanz-Schule gründlich und allseitig ausgebildeter und vorbereiteter Staats- und Kirchen-Diener werde.

Mit diesem, richtig verstandenen und beförderten, Zweck wird sich ein anderer, nämlich die Ausbildung und Erweiterung der Wissenschaft selbst, leicht vereinigen lassen.

Wir haben daher zu sämtlichen Lehrern das gute Vertrauen, daß sie nicht nur das, ihrer besonderen Pflege anvertraute, Lehrfach durch mündliche Vorträge, durch akademische Uebungen und Schriften nützlich anbauen und bereichern, sondern auch für das Gesamt-Wissen, welches das Wesen einer Universität ausmacht, eine heilsame Thätigkeit beweisen werden. Wir hoffen insonderheit, daß sie sich einer gediegenen Gelehrsamkeit befeßigen, und als gründliche Pfleger der Wissenschaft der Seichtigkeit und dem Schein-Wissen, so wie allen falschen Richtungen, wodurch die Jugend nur zu leicht verblendet und irre geleitet wird, kräftigst entgegenarbeiten werden.

§. 3.

Die, von Uns gestiftete, Rhein-Universität soll, so wohl wie Lehr-Anstalt, als auch wie eine privilegierte Corporation, unter Unserm landesväterlichen Schutze stehen, und in Gemäßheit Unsers Landrechts, II. Theil, XII. Titel §. 67 und 68, die wesentlichen Rechte einer Universität genießen, vorzüglich auch das Recht, die, in diesen Statuten nachhaft zu machenden, akademischen Würden zu ertheilen.

Sie soll ein eigenes Siegel führen, mit der Befugniss, dasselbe in Wachs abzudrucken, und in allen Gegenständen allein unter die Aufsicht der obersten

Unterrichtsbehörde Unseres Staates, Unseres Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, mittelst eines besondern Curators, gestellt seyn.

§. 4.

Der Sitz der Universität ist die Stadt Bonn, wo der Universität in Folge der, derselben unter dem 18ten Oktober 1818 von Uns ertheilten, Stiftungs-Urkunde die beiden ehemals kurfürstlichen Schlösser zu *Bonn* und *Poppelsdorf*, nebst Zubehör und den dazu gerechneten Grundstücken, als ihr beständiges Eigenthum und mit allen Einrichtungen und Effekten, welche zur Förderung der Zwecke der Universität dienen, zum freien Besitz und Gebrauch eingeräumt worden sind.

§. 5.

Die Universität besteht:

- 1) Aus der Gesamtheit der Lehrenden, sowohl der, von Uns und Unserem Ministerium
berufenen und angestellten, ordentlichen und außerordentlichen Professoren, als auch aus den, mit Genehmigung und unter Autorität der Universität unter dem Namen der Privat-Dozenten an dem Lehr-Geschäfte theilnehmenden, Lehrern.
- 2) Aus den ordentlichen Instituts-Gehülfen, sowohl den bei den allgemeinen, als bei den besondern Anstalten mit Genehmigung angestellten.
- 3) Aus den, in den Verzeichnissen der Universität eingetragenen oder immatrikulirten, Studirenden.
- 4) Aus den, zur Geschäftsführung der Universität nothwendigen, ihres Orts nahhaft gemachten, Beamten und Unter-Beamten.

§. 6.

Die Universität zu Bonn ist, in Beziehung auf die Religions- und Confessions-Verhältnisse, eine *gemischte* und *paritätische*. Die Lehrer der Theologie

bilden zwey verschiedene, selbstständige, und mit gleichen Rechten und gleichem Range begabte Fakultäten, eine *evangelische*, und eine *katholische*, welche in allen Verhältnissen, wo es auf den Vortritt ankommt, Jahr um Jahr unter einander wechseln.

In der juristischen Fakultät soll wenigstens einer der ordentlichen Professoren katholischer Confession seyn, der das Lehrfach des katholischen Kirchenrechts übernehmen kann, ingleichen soll in der philosophischen Fakultät immer ein ordentlicher Professor der Philosophie von katholischer Confession neben einem ordentlichen Professor evangelischer Confession angestellt, außerdem aber in keiner Fakultät, die beiden theologischen ausgenommen, auf die Confessionen der anzustellenden Lehrer Rücksicht genommen werden.

§. 7.

Für jede der beiden Confessionen ist ein akademischer Gottesdienst bestimmt.

Für die evangelische ist die ehemalige Schloßkapelle zu Bonn zugleich für den Gottesdienst der evangelischen Gemeinde eingerichtet, und, neben dem Pfarrer derselben, zugleich ein besonderer Universitäts-Prediger angestellt worden. Für die katholische Confession aber soll, zum Behufe des akademischen Gottesdienstes, der Mitgebrauch einer der städtischen katholischen Kirchen ausgewirkt werden.

§. 8.

Dafs in Hinsicht des kirchlichen Bekenntnisses alle Mitglieder der Universität gleiche Rechte haben, folgt schon aus Unseren allgemeinen Gesetzen, wird aber hier noch besonders festgesetzt.

Es ist Unser ernster Wille, dafs sämtliche Mitglieder sich immer daran erinnern mögen, dafs am meisten bei einer gemischten Anstalt alles vermieden werden mufs, was die Rechte der einen oder der andern Confession kränken, und in dieser Beziehung Unzufriedenheit und Klagen verursachen könnte.

Wir hegen daher zu sämtlichen Lehrern das Vertrauen, dafs sie bei diesen Verhältnissen mit christlicher Liebe, mit Vorsicht und zarter Schonung ver-

fahren, und bei jeder Gelegenheit auf Beförderung wechselseitiger Zufriedenheit und guter Eintracht bedacht seyn werden.

§. 9.

Die Universität zu Bonn besteht aus fünf Fakultäten, nämlich:

- I.* der evangelisch-theologischen,
- II.* der katholisch-theologischen,
- III.* der juristischen,
- IV.* der medizinischen,
- V.* der philosophischen oder allgemein-wissenschaftlichen Fakultät.

In Ansehung der beiden theologischen Fakultäten gilt das schon §. 6. Festgesetzte.

Zur philosophischen Fakultät gehören, aufser der eigentlichen Philosophie, auch die mathematischen, naturwissenschaftlichen, historischen, philologischen und archäologischen, schönwissenschaftlichen und staatswissenschaftlichen oder kame-ralistischen Lehrfächer.

§. 10.

Jede dieser fünf Abtheilungen oder Fakultäten stehet, als ein selbstständiges, in seinen besondern Bestimmungen nach eigenen Statuten zusammengeordnetes, Ganzes, unter der besondern, unten näher zu bestimmenden, Aufsicht und Leitung Derjenigen, welche Wir als ordentliche Professoren für dieselbe berufen, deren Gesamtzahl daher die fünf Fakultäten bilden, an welche sich sowohl die übrigen Lehrer, die außerordentlichen Professoren und Privat-Dozenten, als auch die Studirenden anschließen.

§. 11.

Zur nächsten Aufsicht, ingleichen zur unmittelbaren Leitung der ökonomischen und Kassen-Verwaltung der Universität und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, ihres innern und äußern Vortheils u. s. w. soll derselben ein Curator

vorgesetzt werden, welchen jedesmal zu ernennen Wir uns vorbehalten. In Ansehung Desselben und seiner Rechte und Obliegenheiten verweisen Wir lediglich auf die, Demselben ertheilten, Instructionen.

§. 12.

Die oberste Leitung und Aufsicht der Universität hat die oberste Unterrichts-Behörde Unsers Staates, Unser Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, auf dieselbe Art zu führen, wie dies bei Unsern übrigen Universitäten Statt findet; dasselbe hat die Fürsorge für die Erhaltung und Beförderung des Flors und der Bestimmung der Universität und für die Aufrechthaltung der gesammten äußern und innern Ordnung auf derselben, und ist daher befugt, alle dazu erforderliche Verordnungen, Reglements, Instruktionen, und andere Vorschriften zu erlassen, in deren Gemäfsheit nicht blos von den akademischen, sondern überhaupt von allen Behörden, und insonderheit von den Gerichten, zu verfahren ist.

§. 13.

Um die Rechte und gemeinsamen Angelegenheiten der Universität wahrzunehmen und zu verwalten, um über die Studirenden die allgemeine Aufsicht zu führen, und die disciplinarische Autorität über sie auszuüben, wie auch, um über die Angelegenheiten der Universität durch das angeordnete Curatorium an das, ihr vorgesetzte, Ministerium zu berichten, und in vorkommenden Fällen mit Unseren übrigen Staats-Behörden zu verhandeln, besteht in der Universität ein Ausschufs der ordentlichen Professoren unter dem Nahmen des *Senats*, an dessen Spitze der *Rektor der Universität*, als Praeses, sich befindet, über dessen Funktionen weiterhin das Nähere verordnet ist.

§. 14.

In Hinsicht der Censur der, von der Universität unter ihrem Gesamtnahmen, oder von einzelnen Professoren ausgehenden, Druckschriften soll es bei

den bestehenden Censur-Vorschriften für jetzt und bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

§. 15.

Die Anciennetät der ordentlichen Professoren unter einander richtet sich, sowohl für jetzt, als für die Zukunft, nach dem Datum ihres ersten ordentlichen Professor-Patents oder Anstellungs-Decretes an einer Unserer Universitäten oder irgend einer deutschen Universität.

ABSCHNITT II.

Von den Fakultäten und ihren Dekanen, wie auch von den akademischen Würden.

§. 16.

Fakultät in zweyfachem Sinne.

In weiterem Sinne begreift jede Fakultät, als eine Lehrgesamtheit, alle, zu deren wissenschaftlichem Gebiete gehörende, stehende ordentliche, Honorar- und außerordentliche Professoren, nebst den Privat-Dozenten. In engerem Sinne, wo eine Fakultät zugleich als Collegium betrachtet wird, besteht dieselbe aber blos aus denjenigen stehenden ordentlichen Professoren, die ausdrücklich zu Mitgliedern und Beisitzern des Collegii ernannt und für bestimmte Lehrfächer berufen sind, im Gegensatze der ordentlichen Honorar-Professoren, die blos an den, auf den Senat sich beziehenden, Rechten Theil nehmen; jedoch kann die Fakultät im engeren Sinne in vorkommenden Fällen auch für einzelne Geschäfte durch die ordentlichen Honorar- oder die außerordentlichen Professoren mit ausdrücklicher Genehmigung des Curatoriums oder Ministeriums ergänzt werden.

§. 17.

Doctorwürde als Erfoderniß zur ordentlichen Professur; Antrittsleistungen.

Jedem, der als ordentlicher Professor berufen ist, liegt ob, wenn er den Doctorgrad in seiner Fakultät noch nicht besitzt, denselben in Jahresfrist zu erwerben. Auch muß er sich den vorschriftsmäßigen Antritts-Leistungen unterziehen.

Erst, wenn beides geschehen, wird er vom Dekan in die Fakultät eingeführt, und gelangt zur Theilnahme an deren Rechten.

§. 18.

Ertheilung akademischer Würden und der Erlaubniß zur Ankündigung akademischer Vorträge.

Vermöge des Rechts der Aufsicht, das einer Fakultät über ihr gesamtes wissenschaftliches Gebiet zusteht, hat sie allein das Recht, die gelehrten Würden in derselben zu ertheilen. Jede Fakultät übt dies Recht jedoch unter Autorität der gesamten Universität aus, und nach den, in ihren besonderen Statuten enthaltenen, genauern Bestimmungen. Aufser der höchsten, oder Doctor-Würde, wird von den beiden theologischen und von der juristischen Fakultät noch eine niedere ertheilt, unter dem Nahmen eines *Licentiat*, von der philosophischen, unter dem Nahmen eines Magisters. Eben so ertheilen auch allein die Fakultäten die Erlaubniß, Vorlesungen über ihr Gebiet in das Verzeichniß der Vorlesungen gehörigen Orts einrücken und an der schwarzen Tafel anschlagen zu lassen.

§. 19.

Gesamt-Verpflichtung der Fakultät zur Vollständigkeit des Lehrkreises.

Jede Fakultät ist in Gesammtheit für die Vollständigkeit des Unterrichts in den Gegenständen ihres Gebiets so weit verantwortlich, dafs in einer zweckmässigen Folge, mit Rücksicht auf den halbjährigen Ab- und Zugang der Studirenden, Jeder, der drei volle, auf einander folgende, Jahre den Studien auf der Universität obliegt, Gelegenheit haben mufs, über alle Hauptfächer derselben Vorlesungen zu hören.

Hiebei dürfen jedoch, aufser den Vorlesungen der stehenden ordentlichen Professoren, auch die der ordentlichen Honorar- und der aufserordentlichen Professoren, nicht aber die der Privat-Dozenten, in Anschlag gebracht werden.

§. 20.

Recht der Fakultät in Folge dieser Verpflichtung.

Um aber dieser Verantwortlichkeit genügen zu können, hat sie, wenn sie hierzu sich aufser Stande sieht, das Recht, dem vorgeordneten Ministerium die-

ses mit Gründen vorzustellen, und sich, wenn sie nachweisen kann, daß eines, oder das andere ihrer Hauptfächer in dem, für den Cursus bestimmten, Zeitraum von keinem der vorhandenen Lehrer habe bestritten werden können, für diesen Gegenstand außer Verantwortlichkeit zu erklären.

§. 21.

Anordnung der Vorlesungen für den jedesmaligen neuen Katalog.

Sämmtliche, zur Fakultät gehörige, Lehrer, desgleichen die Professoren anderer Fakultäten, welche über einen, in den Lehr-Kreis ihrer Fakultät nicht gehörenden, Gegenstand Vorträge halten wollen, reichen zur bestimmten Zeit dem zuständigen Dekan die Anzeige der, zu haltenden, Vorlesungen ein.

In Beziehung auf die angegebene Gesamt-Verpflichtung wird dann in einer Versammlung der Fakultät die erforderliche Vollständigkeit untersucht, und zugleich die Tageszeit festgesetzt, in welche die einzelnen Vorlesungen am zweckmäßigsten zu legen sind. Hierauf hat der Dekan die Angabe der Vorlesungen für das allgemeine Verzeichniß zu ordnen, und dem Professor der Beredsamkeit zur weitem Bearbeitung einzureichen.

In Ansehung der Einwirkung des Königlichen Curators auf diesen Gegenstand normiren die, darüber vorhandenen, Bestimmungen.

§. 22.

Amt des Dekans, Dauer, Wahl-Zeit, Wahlhandlung.

Zur Leitung ihrer Geschäfte erwählt jede Fakultät aus ihrer Mitte alljährlich auf ein Jahr einen Dekan. Als gewählt ist in der philosophischen Fakultät keiner anzusehen, der nicht wenigstens den vierten Theil der Stimmen für sich hat, in den übrigen Fakultäten entscheidet dagegen einfache Stimmen-Mehrheit und bei Stimmen-Gleichheit das Loos. Die Wahl erfolgt innerhalb zweyer Tage nach der Rektors-Wahl. Der Gewählte wird von dem zeitigen Dekan dem Senat, und von Diesem, mittelst des Curators, dem vorgeordneten Ministerium, zugleich mit den für das Rektor-Amt Vorgeschlagenen, zur Bestätigung angezeigt.

Wenn ein Fakultäts-Mitglied krank, oder mit gültigen Gründen, welche die Fakultät zu beurtheilen hat, abwesend ist, darf es zur Dekans-Wahl seine Stimme schriftlich abgeben, muß aber dabei zugleich erklären, ob es das Dekanat anzunehmen geneigt sey.

§. 23.

Ablehnung des Amtes.

Jedes Fakultäts-Mitglied darf *Einmal* das Dekanat, auch ohne Auführung bestimmter Gründe, ablehnen.

§. 24.

Uebergabe.

Die Uebergabe des Amtes findet an demselben Tage Statt, an welchem die des Rektorats und die Einrichtung des neuen Senats erfolgt.

§. 25.

Der Dekan, als Vorsteher der Fakultät.

Der Dekan ist für die gesetzliche Form der, seiner Fakultät obliegenden, Geschäfte verantwortlich. Er eröffnet alle, an die Fakultät, als solche, gelangende, Verfügungen, Zuschriften und Gesuche, und bringt dieselben, so wie seine eigenen, oder eines jeden Fakultäts-Mitgliedes, Anträge bei der Fakultät zur Berathschlagung, die nach seinem Gutfinden eine mündliche, oder schriftliche seyn kann. Doch ist er verbunden, jene zu veranstalten, wenn ein Fakultäts-Mitglied, dem diese unzureichend scheint, darauf anträgt.

Mit Ausnahme der, in dem gewöhnlichen Gang ihm besonders obliegenden, Geschäfte kann er für sich nichts verfügen oder beantworten. Das Album der Fakultät führt er allein, und bewahrt das Statut und das Siegel derselben, so wie die schriftlichen Verhandlungen; und hat er alle diese Gegenstände beim Wechsel des Dekanats seinem Nachfolger zu übergeben. Er verrichtet die Promotionen, und leitet alle, sowohl auf diese, als auf die Habilitationen bezüg-

liche, Geschäfte. Er wacht im Namen der Fakultät über die sittliche Führung, den Fleiß und den Studiengang der Studirenden.

§. 26.

Fakultäts-Versammlungen.

Der Dekan beruft, so oft er es für nöthig hält, die Fakultät zur Berathung, und führt bei derselben den Vorsitz. Die Versammlungen der Fakultät sind im Senats-Zimmer abzuhalten.

In der Fakultät entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und gibt bei deren Gleichheit die des Dekans den Ausschlag. Bei Anträgen zu Ehren-Promotionen ist jedoch Einstimmigkeit aller Fakultätsmitglieder erforderlich. Die abwesenden Fakultäts-Mitglieder sind an die Beschlüsse der Mehrheit gebunden. Dem Dekan liegt ob, die Beschlüsse der Fakultät zur Ausführung zu bringen. Berichte an die vorgesetzte Behörde werden jedoch, außer von dem Dekan, auch von allen Mitgliedern der Fakultät unterzeichnet.

§. 27.

Anzeige von Reisen in und außer den Ferien.

Da der Dekan, im Namen der Fakultät, auf den ordentlichen Fortgang der Vorlesungen zu sehen hat, und die Geschäfte der Fakultät leitet; so ist jeder Professor verpflichtet, wenn er während der Vorlesungen auf länger, als drei Tage verreiset, außer dem, was in Ansehung der vorgesetzten Behörde zu beobachten ist, auch dem Dekan davon Anzeige zu machen.

§. 28.

Aufsicht der Fakultät über die sittliche Führung, den Studienplan und den Fleiß der Studirenden.

Jeder Fakultät wird hiedurch zur besondern Pflicht gemacht, über die sittliche Führung der, bei ihr eingeschriebenen, Studirenden sorgfältig zu wachen, halbjährig dieselben über die Vorlesungen, die sie besuchten, durch den Dekan

zu vernehmen, und mittelst der Verzeichnisse, welche die Lehrer über ihre Zuhörer führen, deren Fleiß zu untersuchen; wobei Folgendes zu beobachten ist:

- a) Findet sich, daß ein Studirender binnen einem halben Jahre kein Collegium besucht hat, so wird er vermöge der akademischen Gesetze von der Universität ausgeschlossen.
- b) Behauptet er, in andern Fakultäten Vorlesungen gehört zu haben, während er in der seinigen keine gehört hat, so muß er dies durch die Zeugnisse der Professoren, deren Vorträge er beigewohnt zu haben angibt, beweisen.
- c) Scheint dem Dekan, daß ein Studirender sich noch nicht lange genug mit den Vorbereitungs-Wissenschaften beschäftigt habe, oder im Gegentheil, daß er zu wenig Vorlesungen über sein eigentliches Fach besuche, so muß er ihn über die Gründe hören, und ihm nach Beschaffenheit derselben rathen, mit der Ankündigung, daß die Nichtbefolgung des Rathes Einfluß auf sein akademisches Zeugniß haben werde.
- d) Einer besonders strengen Beaufsichtigung über die Einrichtung ihrer Studien, und namentlich der vorbereitenden, sind Diejenigen unterworfen, welche mit einem Prüfungs-Zeugnisse des dritten Grades, d. i. mit einem Zeugnisse der Untüchtigkeit, immatrikulirt worden.

§. 29.

Eintragung in das Fakultäts-Album.

Der Dekan trägt die Namen der neu angekommenen Studirenden, die ihm ihre Matrikel vorzeigen, und erklären, sich zur Fakultät bekennen zu wollen, in das Album der Fakultät ein, und ertheilt ihnen darüber die Bescheinigung. Dasselbe gilt von Denen, welche von einer andern Fakultät zu der seinigen, oder von der letzten in eine andere übergehen.

§. 30.

Uebertritt von Studirenden in eine andere Fakultät.

Studirende, die aus einer Fakultät in die andere übergehen, darf jedoch der Dekan dieser letzteren nur aufnehmen, wenn sie ihr Ausscheiden aus jener ersteren durch eine Bescheinigung von deren Dekan nachweisen.

§. 31.

Abgangs-Zeugnisse.

Aus den eingereichten Zeugnissen der einzelnen Professoren ertheilt der Dekan, unter sorgfältiger Beachtung der desfallsigen, von Unserm Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassenen oder noch zu erlassenden, Verfügungen, den Studirenden, die, bei dem Abgange von der Universität oder sonst erforderlichen, Zeugnisse über den Besuch der Vorlesungen und den bewiesenen Fleiß, im Nahmen und mit dem Siegel der Fakultät.

§. 32.

Einkünfte des Dekans.

Die Amts-Einkünfte des Dekans bestehen in den Gebühren für die Einschreibung in das Album, und für die Abgangs-Zeugnisse, und in einem Antheile an den Promotions-Gebühren, worüber die genaueren Bestimmungen für jede Fakultät besonders vorgeschrieben sind.

§. 33.

Stellvertreter des Dekans.

In allen Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit des Dekans vertritt dessen Stelle sein unmittelbarer Vorgänger.

Ereignet sich ein solcher Fall bei einer bevorstehenden Disputation und Promotion, so kann der Dekan, jedoch mit Einwilligung der Fakultät, auch einem andern Mitgliede, als dem Prodekan, diese einzelne Handlung übertragen.

ABSCHNITT III.

Von den Professuren der Universität.

§. 34.

In jeder der fünf Fakultäten theilen sich die Professuren:

- 1) in stehende, ordentliche Professuren, oder diejenigen akademischen Lehr-Aemter, mit welchen die Verpflichtung verbunden ist, über bestimmte, zu der betreffenden Fakultät gehörige, Lehrfächer regelmässig Vorlesungen zu halten;
- 2) in ordentliche Honorar-Professuren, zu denen Uns solche Männer, die sich als Universitäts-Lehrer auszeichnen oder besonders dazu eignen, auch bei vollständiger Besetzung der stehenden ordentlichen Professuren, von Unserm Ministerio der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in Vorschlag gebracht werden können;
- 3) in außerordentliche Professuren, zu welchen ausgezeichnetere, angehende akademische Dozenten befördert werden sollen, theils, um sie in dem, von ihnen gewählten, Berufe aufzumuntern, theils, um mittelst solcher außerordentlichen Professoren die stehenden ordentlichen Professoren in den, ihnen anvertrauten, Lehrfächern zu unterstützen, und zu ergänzen.

Wir bestätigen hierbei den, bereits bestehenden, Grundsatz, dass so wenig die Privat-Dozenten ein Recht auf eine außerordentliche Professur, als die außerordentlichen Professoren ein Recht auf eine ordentliche oder Honorar-Professur haben, und dass daher bei der einen, wie der andern Beförderung, überall nicht auf Anciennetät, sondern lediglich auf Verdienst und Qualifikation Rücksicht genommen werden soll.

§. 35.

Stehende ordentliche Professuren sollen seyn:

I. in der *evangelisch-theologischen Fakultät* sechs, und zwar:

- 1) zwey für den exegetischen Theil der Theologie, und unter diesen die eine für die neutestamentliche Exegese, die andere für die alttestamentliche, nebst Einleitung in das alte und neue Testament, biblischer Kritik und Hermeneutik;
- 2) zwey für den systematischen Theil; unter diesen die eine für die Dogmatik, die andere für die Sittenlehre, nebst Encyklopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften;
- 3) eine für den historischen Theil, nebst Dogmengeschichte, biblischer Archäologie, christlichen Alterthümern, Patrologie und Patristik;
- 4) eine für den praktischen Theil.

II. in der *katholisch-theologischen Fakultät* sechs, und zwar:

- 1) zwey für den systematischen Theil der Theologie; und unter diesen die eine für die Dogmatik, die andere für die Sittenlehre, nebst Encyklopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften;
- 2) zwey für den exegetischen, und unter diesen die eine für die neutestamentliche Exegese, die andere für die alttestamentliche, nebst Einleitung in das alte und neue Testament, biblischer Kritik und Hermeneutik;
- 3) eine für den historischen Theil, nebst Dogmengeschichte, biblischer Archäologie, christlichen Alterthümern, Patrologie und Patristik;
- 4) eine für den praktischen Theil.

III. in der *juristischen Fakultät* sieben, und zwar:

- 1) eine für das römische Recht, nebst der Geschichte desselben;
- 2) eine für das deutsche Privatrecht, nebst dem Lehnrechte und deutscher Rechts-Geschichte;
- 3) zwey für das Kirchenrecht, deren eine von einem katholischen Lehrer, die andere aber von einem evangelischen zu versehen ist;
- 4) eine für Staats- und Völker-Recht, Philosophie des Rechts und Encyklopädie und Methodologie der Rechts-Wissenschaften;

- 5) eine für das Kriminalrecht, nebst dem Kriminal-Prozess; und
- 6) eine für das Preussische Recht, für den Prozess und die Praktik.

IV. in der medizinischen Fakultät sechs, und zwar:

- 1) eine für Anatomie und Physiologie,
- 2) eine für Pathologie, Semiotik und Therapie, nebst medizinischer Klinik;
- 3) eine für Chirurgie, Augenheilkunde und chirurgische Klinik;
- 4) eine für Geburtshülfe und geburtshülfliche Klinik;
- 5) eine für Heilmittellehre, Pharmacie, Formulare und medizinische Chemie;
- 6) eine für Staats-Arzneykunde, gerichtliche Medizin, medizinische Polizey, Veterinairkunde, nebst Encyclopädie und Methodologie der medizinischen Wissenschaften.

V. in der philosophischen Fakultät achtzehn, und zwar:

- 1) zwey für die Philosophie, deren eine von einem katholischen, die andere aber von einem evangelischen Lehrer zu versehen ist;
- 2) zwey für die Mathematik, deren eine zugleich für die Astronomie bestimmt ist;
- 3) zwey für die klassische Philologie und Alterthums-Wissenschaft, deren eine zugleich auch für die lateinische Beredtsamkeit bestimmt ist;
- 4) eine für Archäologie und Kunstgeschichte;
- 5) eine für morgenländische Sprache und Litteratur;
- 6) eine für Wohlredenheit und neuere Litteratur, insonderheit die deutsche und deren Geschichte;
- 7) zwey für die Geschichte und deren Hülfswissenschaften;
- 8) eine für Physik;
- 9) eine für Chemie;
- 10) eine für allgemeine Naturgeschichte und Zoologie;
- 11) eine für Botanik;
- 12) eine für Mineralogie und Bergbau;
- 13) eine für die Staats-Wissenschaften;
- 14) eine für Technologie und Oekonomie.

§. 36.

Die, zum Lehrkreise einer jeden Fakultät gehörigen, spezielleren Lehr-Fächer sind in den Statuten der einzelnen Fakultäten vollständig zu verzeichnen.

§. 37.

Von den genannten stehenden ordentlichen Professuren können mehrere, so fern es deren Umfang gestattet, einem und demselben, so wie dagegen dieselbe stehende ordentliche Professur mehreren Professoren gleichzeitig anvertraut werden.

§. 38.

Der Lehrer, dem eine stehende ordentliche Professur anvertraut worden, hat die Verpflichtung, die, derselben beigelegte, Wissenschaft zu lehren; er ist jedoch befugt, daneben auch über andere Fächer seiner Fakultät, als wofür er ausdrücklich angestellt worden ist, Vorlesungen zu halten.

§. 39.

Mit der, eben gedachten, Verpflichtung der stehenden ordentlichen Professoren ist aber nicht das Recht verbunden, die, ihnen besonders anvertraute, Wissenschaft allein und mit Ausschließung anderer ordentlichen oder außerordentlichen Professoren und Lehrer derselben Fakultät vorzutragen; vielmehr können die übrigen Professoren und Lehrer dieser Fakultät über jede, zu derselben gehörige, Wissenschaft, auch wenn dafür eine stehende ordentliche Professur gegründet ist, gleichfalls öffentliche und Privat-Vorlesungen ankündigen und halten.

ABSCHNITT IV.

Rector und Senat.

§. 40.

Dauer des Amts, Wahlrecht, Wahlzeit, Wahlversammlung.

Der Gesamtheit der ordentlichen Professoren steht das Recht zu, den Rector und Senat, soweit letzterer wählbar ist, aus ihrer Mitte zu wählen. Beide werden jedesmal auf ein Jahr gewählt. Die Wahl des Rectors geschieht am ersten, oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am zweyten August. Zum Behuf dieser Handlung wird von dem Rector eine Versammlung aller ordentlichen Professoren ausgeschrieben, bei welcher jeder derselben zu erscheinen, oder durch gültige Gründe sich schriftlich zu entschuldigen gehalten ist.

§. 41.

Wahl des Rectors.

Jeder Wählende übergibt schriftlich den Namen dessen, dem er seine Stimme ertheilt. Wahlzettel, von Abwesenden eingesandt, sind nur dann zulässig, wenn die Abwesenheit zugleich durch haltbare Gründe gerechtfertigt ist. Die gleichnamigen Zettel werden von dem Rector, unter Zuziehung des Sekretairs, gezählt, und der Stimmenbefund zu Protokoll verzeichnet; bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das Loos.

Es wird jedoch nicht schlechthin nach Mehrheit der Stimmen verfahren, sondern, um als gewählt angesehen zu werden, muß jeder zum wenigsten den vierten Theil der abgegebenen Stimmen haben. Den Ausschlag in Fällen ungleicher Viertheile gibt der Rector. Auf die vorbestimmte Art wird dreimal

verfahren, und dies Verfahren erforderlichen Falls so lange fortgesetzt, bis drey Kandidaten ermittelt sind. Diese drey Kandidaten werden, mit Beifügung des Wahlprotokolls und Anzeige der, für einen jeden der drey Kandidaten sprechenden, Stimmenzahl, durch den Curator dem vorgesetzten Ministerium präsentirt, um daraus einen zum Rektor zu ernennen.

§. 42.

Ablehnung der Wahl.

a) Durch Anwesende.

Wer die, auf ihn gefallene, Wahl ablehnt, kann dieses in der Wahl-Versammlung, jedoch unter Angabe der Gründe, öffentlich erklären, er muß demnächst aus der Versammlung sich entfernen, und letztere über die Gültigkeit der Gründe durch bloße einfache Abstimmung, jedoch mit Vorbehalt des Recurses an das vorgeordnete Ministerium von Seiten des Ablehnenden, entscheiden.

Wenn die Stimmen über die Ablehnung gleich sind, so wird die des Ablehnenden selbst, als hinzukommend, mitgezählt und die Ablehnung als gültig angesehen.

b) Durch Abwesende.

Jeder abwesende Wahl-Berechtigte ist verpflichtet, seine schriftliche Erklärung versiegelt an die Wahlversammlung einzusenden, ob er, im Fall die Wahl ihn treffen sollte, das Amt annehmen wolle, oder nicht, und wird im letzten Falle über die angeführten Gründe auf gleiche Weise, wie über die eines Anwesenden, entschieden. Wer diese Erklärung oder die Anführung der Ablehnungsgründe versäumt, wird als einwilligend in die, ihn etwa treffende, Wahl betrachtet.

§. 43.

Erledigung der Stelle vor der Zeit.

Wenn das Rektorat vor der bestimmten Wahl-Zeit erledigt wird, entweder durch den Tod, oder durch Niederlegung, zu welcher jedoch die Genehmigung

des vorgeordneten Ministeriums notwendig ist, oder endlich durch Abgang von der Universität; so entscheidet das Ministerium, ob bis zur statutenmäßigen Wahlzeit der vorletzte Rektor die Stelle des Abgehenden vertreten, oder ob die neue Wahl sogleich veranstaltet werden soll.

§. 44.

Uebergabe des Rektorats.

Auf den siebenzehnten Oktober, oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, auf den sechszehnten, beruft der zeitige Rektor die Gesamtheit der ordentlichen Professoren zur Uebergabe seines Amts an seinen Nachfolger.

In der Versammlung theilt er zuerst die wichtigsten Vorgänge des abgelaufenen Amts-Jahres mit, proklamirt demnächst seinen Nachfolger, und übergibt demselben die Siegel, die Schlüssel, die Aufsicht über die Registratur, und weist zugleich die Unterbeamten zum Gehorsam gegen denselben an.

§. 45.

Zusammensetzung des Senats.

Unmittelbar nach der Uebergabe des Rektorats erfolgt die Einrichtung des neuen Senats.

Derselbe besteht aus:

- 1) dem zeitigen Rektor,
- 2) dem abgegangenen Rektor, und zwar, im Falle das Rektorat durch Niederlegung erledigt worden, nicht dem eben abgegangenen, sondern dessen unmittelbarem Vorgänger,
- 3—7) den jedesmaligen fünf Dekanen,
- 8—11) vier aus und von der Versammlung der ordentlichen Professoren zu wählenden Mitgliedern.

Außer diesen wechselnden Mitgliedern des Senats ist:

- 12) der Universitäts-Richter nach weiterer Vorschrift des Reglements vom 18ten November 1819 beständiges Mitglied des Senats.

§. 46.

Wahl der Senatoren.

- a) Zur Erhaltung der näheren Kenntniß der laufenden Geschäfte sollen jederzeit drey Professoren, welche im vorhergegangenen Jahre Senatoren waren, Mitglieder des Senats bleiben; nämlich jedesmal der abgegangene Rektor und zwey bloße Senatoren.
- b) Von den vier Senatoren, (§. 45.) die außer dem Rektor, dem Prorektor und den Dekanen, den Senat bilden, bleibt jeder zwey Jahre nacheinander Mitglied des Senats.

Es treten demnach zwey, deren Zeit abgelaufen ist, jährlich aus, und werden durch zwey neue ersetzt.

Diese beiden Eintretenden werden, mit Ausschluss des Rektors, des Prorektors, der Dekane und der obenerwähnten beiden Austretenden aus den übrigen ordentlichen Professoren gewählt.

Jeder Wählende gibt einen Zettel mit dem Nahmen der beiden, denen er seine Stimme ertheilt; Wahlzettel abwesender Wahlberechtigten haben nur dann Statt, wenn die Abwesenheit zugleich gerechtfertigt ist.

- c) Von dieser Anordnung kann jedoch abgewichen werden, wenn von den beiden Senatoren, die erst ein Jahr Senats-Mitglieder gewesen, und dies daher noch ein Jahr bleiben sollten, einer, oder beide als Rektor, oder Dekan in den nächsten Senat eintreten, oder, wenn der abgegangene Rektor zugleich Dekan geworden ist.

Im ersten Falle werden außer den zwey gewöhnlichen noch einer, oder zwey gewählt, und ist dann im nächsten Jahre durch Wahl zu entscheiden, welche zwey Senatoren von den drey oder vier im vorigen Jahre zugleich gewählt, als die älteren angesehen werden und noch ein Jahr bleiben sollen.

Doch sind diejenigen, die als solche nicht wieder gewählt werden, für die Stellen der beiden, in diesem Jahre neu hinzukommenden, wählbar.

Im zweiten Falle wird, um den Senat vollzählig zu erhalten, ein außerordentliches Mitglied, bloß für dieses Jahr gewählt.

d) Als gewählt ist keiner anzusehen, der nicht wenigstens den vierten Theil der Stimmen für sich hat. Bei eintretender Stimmen-Gleichheit entscheidet das Loos.

§. 47.

Handgelübde an den Rektor.

Am Schlusse der, für den Rektorats-Wechsel angeordneten, akademischen Versammlung (§. 44.) leisten der abgehende Rektor, die neuen Dekane, die übrigen neuen Senatoren und alle andere ordentliche Professoren dem neuen Rektor den Handschlag auf treue und pflichtmäßige Mitwirkung zum Besten der Universität.

§. 48.

Feierlicher Antritt des Rektorats.

Auf den achtzehnten Oktober berufen der Rektor und Senat die Universität in den grossen Hörsaal, wo die eidliche Verpflichtung und der öffentliche feierliche Rektorats-Wechsel vor sich geht. Der abgehende Rektor hält in dieser Versammlung eine lateinische Abgangs-Rede, worin er die, für die ganze Universität wichtigsten, Vorgänge des abgelaufenen Amts-Jahres mittheilt, proklamirt seinen Nachfolger, die Dekane und den neuen Senat, übergibt dem neuen Rektor die Statuten, die Stiftungs-Urkunde und das Album. Der neue Rektor beschliesst darauf mit einer lateinischen Rede die Feyerlichkeit.

§. 49.

Rektor als Haupt des Senats und der Universität.

Der Rektor ist die, nächst dem Curator, erste akademische obrigkeitliche Person und der Stellvertreter der Universität in allen ihren äussern Verhältnissen.

Im Senat führt er den Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen, nach dem Verfahren in einem Collegium, das nach Mehrheit der Stimmen entscheidet. Ueberdies führt er die Aufsicht über die Registratur, für welche ihm der Se-

ekretair besonders verantwortlich ist, und hat den, in den desfallsigen Reglements bestimmten, Antheil an der akademischen Gerichtsbarkeit.

§. 50.

Wirkungs-Kreis des Rektors und Senats.

Unter verfassungsmässiger Mitwirkung des Curators hat der Rektor und Senat in allen Gesamt-Angelegenheiten der Universität die Leitung und Entscheidung; verhandelt in erforderlichen Fällen mit den vorgesetzten Behörden, und übt bei wichtigern Vorfällen die Disciplinar-Gewalt über die Studirenden innerhalb der Grenzen der Gesetze und besondern Vorschriften aus.

§. 51.

Eröffnung, Verzeichnung, Vortrag eingegangener Schreiben.

Alle, an die Universität oder den Senat gerichtete, Eingaben, Briefe oder Verfügungen, werden von dem Rektor eröffnet.

Mit Ausnahme dessen, was von den vorgesetzten Behörden an ihn ausschließlich und namentlich gerichtet ist, oder zu den, ihm persönlich vorbehaltenen, Geschäften gehört, ist er verpflichtet, alle eingegangene Schreiben in ein Journal eintragen zu lassen, und im Senat entweder selbst vorzutragen, oder durch ein Mitglied desselben, oder auch durch den Universitäts-Richter zum Vortrage zu bringen.

§. 52.

Senats-Versammlungen.

In der Regel versammelt sich der Senat, auf Einladung des Rektors, zweymal in jedem Monat, an einem dazu festgesetzten Tage, sobald irgend Gegenstände der Mittheilung und Berathung vorliegen. Ausserdem aber ist der Rektor berechtigt und verpflichtet, so oft es wichtige Angelegenheiten erfordern, ausserordentliche Versammlungen zu veranstalten, wodurch jedoch in der Regel keine Unterbrechung der ordentlichen verursacht wird.

§. 53.

Ausschreiben derselben, Pflicht des Besuchs.

In dem Einladungsschreiben zu den Senats-Versammlungen sind die wichtigsten, zum Vortrage bestimmten, Gegenstände, allemal aber die Disciplinar-Fälle, in welchen auf Relegation erkannt werden könnte, anzugeben. Jedes Mitglied des Senats ist verpflichtet, den angesetzten Versammlungen desselben bis zu deren Schlusse beizuwohnen, und der Rektor so berechtigt, als verbunden, diejenigen, die auf jene besondere Einladung ohne gegründete Entschuldigung nicht erscheinen, dem Curatorio zur weitem Veranlassung anzuzeigen.

In den obgedachten Disciplinarfällen kann ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn wenigstens acht Mitglieder gegenwärtig sind.

§. 54.

Form der Verhandlungen.

Nach vollendetem Vortrage des Gegenstandes leitet der Rektor zuvörderst eine freie Verhandlung darüber ein, worin die verschiedenen Meinungen ausgesprochen werden, damit bei der Abstimmung mit mehr Umsicht und Bestimmtheit verfahren werden könne.

Die eigentliche Abstimmung beginnt nach beendigter Diskussion zunächst von dem, dem Eintritt in den Senat nach jüngsten, Senator, und demnächst von den Dekanen, nach der Rangfolge der Fakultäten, und geht so weiter zu dem Prorektor und zuletzt zu dem Rektor, welcher bei Stimmen-Gleichheit den Ausschlag gibt. Jedes Mitglied hat das Recht, einen Gegenstand im Senat zur Sprache zu bringen, muß jedoch auf Verlangen des Senats den Vortrag schriftlich abfassen, und wird über diese Vorträge ebenfalls auf die oben bestimmte Weise verhandelt und abgestimmt.

Durch schriftliche Umläufe darf dagegen, Gegenstände einfacher Natur und dringender Eile abgerechnet, ohne vorhergegangene persönliche Verhandlung nichts zur Abstimmung gebracht werden.

§. 55.

Verabfolgung von Akten an die Senatsglieder.

Einem Mitgliede des Senats müssen alle verlangte Akten, gegen Empfangschein, von der Registratur verabfolgt werden.

§. 56.

Recht der Minderzahl bei Abstimmungen.

Mitglieder des Senats, die ein, vom Beschlusse abweichendes, *Votum* abgegeben haben, sind berechtigt, ihre abweichende Meinung nicht nur in das Protokoll aufnehmen zu lassen, sondern auch dem, über den Gegenstand an die vorgesetzte Behörde abzustattenden, Berichte beizulegen.

§. 57.

Abwesende Senatoren in Beziehung auf die Senats-Beschlüsse.

Abwesende Mitglieder sind an die, von den Anwesenden gefassten, Beschlüsse gebunden.

§. 58.

Protokoll.

Ueber jede Senats-Versammlung ist von dem Sekretair ein Protokoll zu führen, worin die Namen der Anwesenden, die Vorträge und Beschlüsse und die Ergebnisse der Verhandlungen und Abstimmungen verzeichnet werden, und zwar, in Ansehung der letztern, dergestalt, daß in Fällen, wo Verschiedenheiten der Meinungen Statt gehabt, die Stimmen-Zahl von beiden Seiten genau bemerkt wird.

§. 59.

Geheimhaltung der Senats-Beschlüsse.

Alle Mitglieder des Senats, so wie die, in demselben anwesenden, Beamten sind zur Geheimhaltung der Senats-Verhandlungen und Beschlüsse verpflichtet,

und sollen sich angelegen seyn lassen, von den Berathungen und Beschlüssen des Senats vor deren Bekanntmachung nichts auferhalb des Senats laut werden zu lassen.

§. 60.

Vollziehung der Senats-Beschlüsse.

Für die genaue Ausführung alles dessen, was im Senate beschlossen worden, ist der Rektor verantwortlich, in dessen Händen nach näherer Bestimmung der, darüber vorhandenen, Reglements die vollziehende Gewalt ruht. Zu diesem Ende sind ihm die Unter-Beamten persönlich untergeben, und ist das Siegel der Universität in seinem Gewahrsam.

§. 61.

Prorektor, als Stellvertreter des Rektors; Stellvertretung in dem Vorsitz bei den Senats-Versammlungen.

In allen Fällen der Abwesenheit und Verhinderung des Rektors vertritt dessen Stelle der Prorektor. In der Regel ist dies der abgegangene Rektor; wenn dieser aber ebenfalls verhindert, abwesend, oder von der Universität abgegangen ist, so tritt an seine Stelle sein unmittelbarer Vorgänger, auch wenn er sonst nicht Mitglied des Senats seyn sollte. Insonderheit führt in den obgedachten Fällen der zeitige Prorektor erforderlichenfalls den Vorsitz im Senat, wenn derselbe ihm von dem Rektor übertragen worden; welches jedoch nur schriftlich und mit Angabe der Gründe geschehen kann. Sollten der Rektor und der Prorektor gleichzeitig verhindert seyn, den Vorsitz in den Senats-Versammlungen zu führen, so wird zu diesem Geschäft einer der beiden älteren Senatoren durch Mehrheit der Stimmen gewählt.

§. 62.

Verfügung durch den Rektor allein, bei Gefahr im Verzuge.

In Angelegenheiten, die nicht zu den, oben angegebenen, Geschäften des Rektors, insbesondere zur Vollziehung der Senats-Beschlüsse, gehören, kann der-

selbe nicht für sich allein und ohne den Senat verfügen. Fälle, in welchen Gefahr durch Verzug entstehen könnte, sind jedoch hiervon ausgenommen, und ist in denselben der Rektor berechtigt, die dringenden Maafsregeln allein zu treffen; wovon er indessen so bald, als möglich, in einer Senats-Sitzung Rechenschaft abzulegen hat.

§. 63.

Unterzeichnung, sowohl der Berichte an die vorgesetzten Behörden, als anderer amtlicher Schreiben.

Berichte an das Curatorium und das vorgesetzte Ministerium unterzeichnen in der Reinschrift der Rektor und die Dekane; alle, im Senat beschlossene, Bekanntmachungen an die Studirenden, oder sonstige Anschläge, desgleichen Antwortschreiben an einzelne Personen oder anderweitige Behörden, unterzeichnet dagegen der Rektor allein, jedoch mit der Unterschrift: Rektor und Senat, und mit der Gegen-Unterzeichnung des Sekretairs.

§. 64.

Abfassung von lateinischen Bekanntmachungen, Anschlägen und Antwortschreiben.

Zu der Abfassung lateinischer Bekanntmachungen, Anschläge und Schreiben ist der Professor der Beredtsamkeit verpflichtet, der zu diesem Zwecke das Recht hat, auch wenn er nicht Mitglied des Senats ist, sich die, auf die Sache bezüglichen, Akten vorlegen zu lassen.

§. 65.

Immatrikulation und Abgangs-Zeugnisse durch den Rektor.

Die Aufnahme der Studirenden durch die Immatrikulation geschieht durch den Rektor. Eben so gebührt ihm die Besorgung der Ausfertigung aller Zeugnisse des Abganges von der Universität.

§. 66.

Einkünfte desselben.

Die Einkünfte des Rektors bestehen in zweien Fünftheilen der Immatrikulations-Gebühren, den bestimmten Gebühren für die Ausstellung der Abgangs-Zeugnisse und dem vorschriftsmäßigen Antheile an den Promotions-Geldern.

§. 67.

Amtstitel.

Dem Rektor gebührt in seinen amtlichen Verrichtungen das Prädikat: Magnificenz.

§. 68.

Immatrikulation und Abgangs-Zeugnisse durch den Rektor.

Die Aufnahme der Studierenden durch die Immatrikulation geschieht durch den Rektor. Ferner so gebührt ihm die Ausstellung der Abgangs-Zeugnisse, wenn der Abgänger von der Universität.

ABSCHNITT V.

Von der akademischen Gerichtsbarkeit.

§. 68.

Hinsichtlich des Gerichtsstandes der Universität, als Corporation, so wie ihrer einzelnen Mitglieder, Beamten und sonstigen Angehörigen, verbleibt es für jetzt im Allgemeinen bei der bisherigen Verfassung, mit Vorbehalt derjenigen Modifikationen, welche hierin bei Einführung der Preussischen Gerichts-Verfassung in den Rhein-Provinzen eintreten werden.

§. 69.

Wegen der, dem akademischen Senate über die Studirenden in allen rein akademischen Angelegenheiten, so wie in Schulden-Sachen und bei leichten Vergehungen zustehenden, Gerichtsbarkeit und der Art und Weise ihrer Verwaltung, bleibt es bei den Bestimmungen der Reglements vom 28ten Dezember 1810 und 8ten November 1819.

ABSCHNITT VI.

Von den Beamten und Unter-Beamten der Universität.

§. 70.

Zu den Beamten der Universität gehören:

der Sekretair,
der Rendant,
der Quästor.

§. 71.

Nach Umständen können einzelne dieser Stellen mit einander vereinigt werden.

§. 72.

Der Sekretair der Universität ist verpflichtet, in jeder Versammlung der ordentlichen Professoren und des Senats das Protokoll zu führen, auf Aufforderung des Rektors und des Universitäts-Richters bei demselben persönlich zu erscheinen, und die Aufträge derselben in Universitäts-Angelegenheiten tren auszurichten, die, in dem Senate und in andern Versammlungen der Universität vorgekommenen, Verhandlungen geheim zu halten, und, wenn er irgend etwas, was der Universität Nachtheil bringen könnte, entdeckt, dem Rektor davon unverzüglich Bericht zu erstatten.

§. 73.

Er vereinigt mit seinem Amte die Stellen eines Journal-Führers und Registrators des Rektorats und der Fakultäten, so daß er allen Obliegenheiten zu

genügen hat, die in einem regelmäßigen Geschäftsgang diesen beiden Beamten zustehen.

§. 74.

Er ist verpflichtet, ein genaues vollständiges Diarium über alle, bei der Universität vorgefallene, Ereignisse zu halten, und diese Tages-Geschichte in ein, besonders dazu angefertigtes, Buch einzutragen. Auch soll er alle, von der Universität ausgehende, Druckschriften (auch solche nicht ausgeschlossen, welche nur in einzelnen Bogen und Blättern bestehen) sammeln, darüber ein Verzeichniss halten, und sie in Ordnung aufbewahren.

§. 75.

Er bewahrt das Archiv der Universität, und hat die Urkunden und Aktenstücke in den, dazu angewiesenen, Schränken und Repositorien in Ordnung zu halten.

§. 76.

Ist der Universitäts-Richter durch Krankheit oder Abwesenheit gehindert, seine Geschäfte zu besorgen, so ist der Sekretair verpflichtet, dessen Stellvertretung in dem Umfange, in welchem ihm dieselbe von der vorgeordneten Behörde wird übertragen werden, zu übernehmen.

§. 77.

Die, nicht fest bestimmten, Einkünfte des Sekretairs sind, vorbehaltlich jeder weitem Bestimmung und Abänderung:

- 1) der vierte Theil der Immatrikulations-Gebühren;
- 2) der vierte Theil eines, von den Promotions-Gebühren abzuziehenden, Zehnthels;
- 3) fünfzehn Silbergroschen für jedes Abgangs-Zeugniss, welches ein Studirender von der Universität über seine Sitten, so wie für jedes, welches derselbe von seiner Fakultät über seine Studien erhält.

- 4) Die, vom Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für Resolute oder andere Gegenstände festgesetzten oder noch festzusetzenden, Ausfertigungs- Siegelungs- und andere Gebühren.

§. 78.

Der Rendant wird für die Pflichten seines Amtes von dem vorgeordneten Ministerium mit einer eigenen Dienst-Vorschrift versehen.

§. 79.

Der Quästor empfängt die Honorarien, welche die Studirenden an ihn für Rechnung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, wie auch Privatdozenten und übrigen Universitäts-Lehrer, bei welchen sie Collegien hören, voraus zu zahlen haben. Er befolgt hierbei die Anweisung, welche ihm jeder Lehrer für seine Vorlesungen gibt, und ist verpflichtet, über die eingehenden Honorarien genaue Listen und Rechnungen zu halten, und diese den Universitäts-Lehrern, deren Einnahme darin verzeichnet steht, auf Verlangen vorzulegen.

§. 80.

Für diese Mühwaltung gebühren dem Quästor zwey Prozent von den, durch ihn eingenommenen, Honorarien.

§. 81.

Die genannten Beamten stehen in Ansehung ihrer Amtsführung unter dem Curator und dem Rektor, von welchen sie Weisungen und Erinnerungen anzunehmen verbunden sind.

§. 82.

Unter-Beamte der Universität sind: der Universitäts-Kanzlist;

der Kastellan;
die Pedellen;
der Thür-Aufseher;
der Karzer-Aufseher.

§. 83.

Nach Umständen können einzelne dieser Stellen vereinigt werden.

§. 84.

Der Kanzlist hat alle Reinschriften und Abschriften, welche ihm in Universitäts-Sachen vom Curator, Rektor, von den Dekanen, von dem Universitäts-Richter oder Sekretair aufgetragen werden, pünktlich und schleunig zu besorgen, erforderlichen Falls Protocolle zu führen, auch bei der Registratur der Universität alle Dienste, welche von ihm gefodert werden, zu leisten. Er ist für die strengste Geheimhaltung alles dessen, was durch seine Amtsführung zu seiner Kenntnifs gelangt, verantwortlich.

§. 85.

Der Kastellan erhält für seine Verrichtungen von dem vorgeordneten Ministerium eine eigene Dienstvorschrift.

§. 86.

Die Pedellen sind verpflichtet, alle Aufträge, welche ihnen in Universitäts-Sachen, von dem Curator, dem Rektor, von den Dekanen und dem Universitäts-Richter gegeben werden, pünktlich und schleunig zu vollziehen und den Inhalt geheim zu halten. Sie haben die Lebensweise der Studirenden zu beobachten, und alle Vergehen und Unordnungen, die sie erfahren, sofort dem Rektor anzuzeigen, bei eigener Verantwortlichkeit für alle, aus Nicht-Erfüllung dieser Pflicht entspringende, nachtheilige Folgen.

§. 87.

An dem schwarzen Brette dürfen sie, ohne Vorwissen und Genehmigung des Curators oder des Rektors, keine Anschläge anheften, mit Ausnahme der Ankündigung von Vorlesungen.

Insofern diese von ordentlichen oder außerordentlichen Professoren herrühren, bedürfen sie gar keiner Genehmigung; die Ankündigungen der Privatdozenten bedürfen dagegen, um angeschlagen werden zu können, der Genehmigung des Dekans der zuständigen Fakultät.

§. 88.

Die, nicht fest bestimmten, Einkünfte der Unterbeamten sind, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen:

1) für die Pedellen:

a) $\frac{1}{10}$ der Immatrikulations-Gebühren;

b) $\frac{1}{10}$ der Promotions-Gebühren;

c) die herkömmlichen Citations-Gebühren, welche von Zeit zu Zeit vom Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmt werden sollen.

2) Für den Karzer-Aufseher, 2 Silbergroschen 6 Pfennige bis 5 Silbergroschen täglich von jedem, zum Karzer gebrachten, Studirenden, je nach der Dauer der Haft, wie dieses in der Karzerordnung näher bestimmt worden.

§. 89.

Zu den Stellen der Unterbeamten geschieht der Vorschlag von dem Senat durch den Curator, die wirkliche Ernennung aber von dem vorgeordneten Ministerium.

§. 90.

Sämmtliche Unter-Beamten stehen in Ansehung ihrer Amtsführung unter der besondern Aufsicht des Curators und des Rektors, welche ihnen deshalb Verweise geben, auch Ordnungs-Strafe bis zu fünf Thalern auferlegen können, wogegen jedoch der Rekurs resp. an das vorgeordnete Ministerium und an das Curatorium zulässig ist.

ABSCHNITT VII. Von den Studirenden.

I. Aufnahme.

§. 91.

Die Aufnahme der Studirenden bei der Universität wird durch Einschreibung in die Matrikel bewirkt.

§. 92.

Schlechthin ausgeschlossen von der Immatrikulation sind:

- 1) alle Staatsdiener und alle, im stehenden Heere dienenden, Militair-Personen.
- 2) Mitglieder einer andern Bildungs-Anstalt, und
- 3) Personen, welche dem Gewerbsstande angehören.

§. 93.

Junge Leute, welche, um ihrer, aus Unserer Verordnung vom 3ten September 1814 fließenden, allgemeinen Militair-Verpflichtung zu genügen, in den Linien-Truppen der Armee dienen, sind demnach für die Dauer dieses Verhältnisses der Immatrikulation nicht fähig, oder scheiden, wenn sie zu der Zeit, wo sie dem Gesetze gemäß zum stehenden Heere treten, schon auf der Universität studiren, während ihrer Dienstzeit von dem akademischen Bürgerrechte aus, weil sie in der Dauer derselben nicht einem zweifachen Gerichtsstande unterworfen seyn können. Jedoch sollen sie eines Theils, wenn sie in Bonn in Garnison

stehen, so weit es ohne Verletzung ihrer militairischen Pflichten geschehen kann, berechtigt seyn, auch binnen dieser Zeit den Vorlesungen auf der Universität unter den, für jeden Theilnehmer an denselben geltenden, Bedingungen beizuwohnen; andern Theils sollen diejenigen, welche schon auf der Universität Bonn studirten, und deren Matrikel durch den Eintritt der Dienstjahre suspendirt wurde, wenn sie nach Ablauf der letztern auf eben dieselbe Universität zurückkehren, die Erneuerung der Matrikel ohne weitere Kosten erhalten, vorausgesetzt, daß ihre Aufführung während der Dienst-Zeit ihnen kein Bedenken entgegenstellt, welches, wenn es erheblich ist, ihre gänzliche Zurückweisung begründen kann. Kommen sie aber nach Ablauf der Dienstzeit von einer andern Universität zu der in Bonn zurück, so müssen sie auf letzterer, jedoch gleichfalls unter obiger Voraussetzung, aufs Neue immatrikulirt werden, und es wird mit ihnen gehalten, wie nach §. 99. mit einem jeden, der eine andere Universität mit der in Bonn vertauscht.

Es soll daneben die Zeit, wo diese, im Militair stehenden, jungen Leute die Collegia besuchen, wenn sie denselben mit dem gehörigen Fleiße obliegen, und darüber die erforderlichen Zeugnisse beibringen, dem akademischen Triennium bis auf anderweitige allgemeine Bestimmungen für alle Landes-Universitäten mit in Anrechnung kommen.

Der Dienst in der Landwehr schließt von der Immatrikulation nicht aus, da die Militair-Jurisdiktion für denselben bloß in der Uebungszeit eintritt.

§. 94.

Wer auf der Universität Bonn immatrikulirt werden will, muß, wenn er ein Inländer ist, sich nach dem Edikt wegen der Prüfung der, zu den Universitäten abgehenden, Schüler vom 12ten October 1812, und nach den, auf den Grund dieses Edikts von Unserm Ministerio der Geistlichen, und Unterrichts-Angelegenheiten erlassenen oder noch zu erlassenden, näheren Bestimmungen und Deklarationen legitimiren, ist er aber ein Ausländer, sich durch Zeugnisse aus der Heimath, oder vom letzten Aufenthalts-Ort, über seine Person ausweisen können.

§. 95.

Wer den vorgedachten Verordnungen gemäß sich noch bei der Prüfungs-Kommission zu Bonn der Immatrikulations-Prüfung unterziehen muß, ist gehalten, sich spätestens drei Tage nach seiner Ankunft bei dem Direktor derselben zu melden, und, wenn er, nach abgehaltener Prüfung, die Universität zu beziehen entschlossen ist, sich wiederum spätestens drei Tage nach erfolgter Einhändigung des Prüfungs-Zeugnisses immatrikuliren zu lassen. Ein Immatrikulandus dieser Art erhält die erforderliche Aufenthalts-Karte und die Erlaubniß, den Vorlesungen beizuwohnen, nicht eher, als bis sein Name in die Liste der oben erwähnten Kommission eingetragen worden ist, und er darüber eine Bescheinigung des Direktors vorzeigen kann.

Inländer, welche schon von Schulen gesetzliche Prüfungs-Zeugnisse mitbringen, ingleichen Ausländer müssen sich innerhalb acht Tagen nach ihrer Ankunft in Bonn zur Immatrikulation melden, und haben im Unterlassungsfalle die doppelten Gebühren zu entrichten. Ueberhaupt aber stehen alle, welche wegen der akademischen Studien nach Bonn kommen, schon vor der Immatrikulation und vom Zeitpunkte ihrer Ankunft in Bonn an, unter akademischer Aufsicht und Gerichtsbarkeit.

§. 96.

Wer von einer Universität relegirt ist, kann ohne vorherige Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums nicht immatrikulirt werden.

§. 97.

Die Immatrikulation geschieht vor dem Rektor, mit Zuziehung des Sekretärs der Universität, in den, vom Rektor dazu angesetzten, Stunden.

§. 98.

Der Rektor hat vor der Aufnahme die, darüber sowohl überhaupt, als insbesondere wegen der Sittlichkeit und des Lebenswandels, so wie wegen Theil-

nahme an gesetzwidrigen Verbindungen bestehenden, Vorschriften genau zur Anwendung zu bringen, und, wenn in diesen Beziehungen keine Hindernisse sich ergeben haben, den Aufzunehmenden mit einem Handschlage an Eides Statt zu verpflichten, die Gesetze und übrigen Vorschriften treu zu beobachten, und händigt ihm hierauf die Matrikel nebst den Gesetzen für die Studirenden und einer Aufenthalts-Karte ein.

§. 99.

An Immatrikulations-Gebühren zahlt der Aufzunehmende:

- 1) für die Matrikel vier Thaler;
- 2) an die Bibliothek einen Thaler.

Wenn er aber schon auf einer andern Universität studirt hat, so zahlt er nur die Hälfte dieser Gebühren.

§. 100.

Nach der Immatrikulation hat sich jeder Studirende unverzüglich bei dem Dekan der Fakultät, welcher er angehören will, zur Einschreibung in das Album derselben zu melden.

Für diese Einschreibung wird ein Thaler, wenn der Einzuschreibende schon auf einer andern Universität studirt hat, aber nur die Hälfte, und zwar schon bei der Immatrikulation auf dem Sekretariate bezahlt. Wer die Meldung beim Dekan vier Wochen lang verzögert, hat zu erwarten, daß ihm das ganze Semester in Hinsicht auf die, von ihm abzuhaltende und gesetzlich vorgeschriebene, Studien-Zeit von 3 oder resp. 4 Jahren unangerechnet bleibt.

§. 101.

Wenn ein Studirender zu einer andern Fakultät übergehen will, so hat er dieses Vorhaben zunächst dem Dekane der Fakultät, welche er zu verlassen gedenkt, anzuzeigen, um von demselben hierüber ein Zeugniß zu erlangen, ohne

dessen Vorzeigung er bei der neuerwählten Fakultät nicht aufgenommen werden kann. Ein solcher Uebergang von einer Fakultät zur andern kann jedoch nur am Schlusse, oder am Anfange eines Semesters Statt haben. Neue Einschreibungs-Gebühren werden hierbei nicht bezahlt.

II. Akademisches Bürgerrecht.

§. 102.

Durch die Immatrikulation erlangen die Studirenden alle Rechte, welche ihnen überhaupt gesetzlich zukommen, namentlich das Aufenthalts-Recht in Bonn, mit Freiheit von persönlichen, bürgerlichen Lasten, den, ihnen im fünften Abschnitte dieser Statuten bewilligten, Gerichtsstand, das Recht, die Vorlesungen bei der Universität zu besuchen, und alle, mit derselben verbundene, Institute, so weit dieses die, für eine jede Anstalt bestehende, Ordnung verstattet, zu benutzen.

III. Akademische Bürgerpflicht.

§. 103.

Die Studirenden sind nicht allein den Universitäts- sondern auch den allgemeinen Landes- und Provinzial-Gesetzen, so wie den örtlichen Polizei-Vorschriften unterworfen, und werden mit dem, was sie nach denselben besonders angeht, bei der Immatrikulation bekannt gemacht.

§. 104.

Ist ein Studirender wegen eines Verbrechens vor die Criminal-Justiz gezogen, so wird während der Untersuchung sein akademisches Bürgerrecht suspendirt, nach einer völligen Freisprechung wird jedoch die Suspension von selbst wieder aufgehoben. Durch die Verurtheilung geht dagegen das akademische

Bürger-Recht völlig verloren, und der Senat hat die Befugniß, die Entfernung des Verurtheilten aus der Stadt zu verlangen, sofern der Aufenthalt nicht durch Familienverhältnisse nothwendig ist.

§. 105.

Eine Karzerstrafe, die in strenger Haft besteht, wird bald nach Bekanntmachung des Urtheils an dem Studirenden vollzogen, und muß, wenn sie nicht auf längere Zeit, als acht Tage verhängt worden, ohne Unterbrechung abgehüßt werden. Nur in außerordentlichen Fällen darf, auf Genehmigung des Senats, zu Gunsten des Besuchs einzelner bestimmter Vorlesungen, hiervon nachgelassen werden. Ist sie auf längere Zeit zuerkannt, so kann sie nach dem Ermessen des Rektors ohne Unterbrechung abgehüßt, oder zum Theil in die Ferien verlegt werden.

§. 106.

Der Inbegriff der akademischen Bürgerpflichten besteht in dem Streben nach Erreichung der, den Studirenden während ihres akademischen Lebens angewiesenen, Bestimmung und in gewissenhafter Befolgung der akademischen Gesetze, nicht aus Furcht vor den, auf Uebertretung derselben stehenden, Strafen, sondern aus Achtung für die Gesetze selbst und den Zweck, zu welchem sie gegeben worden.

Fleiß und Sittlichkeit finden mächtige Antriebe in Erweckung und Befestigung des religiösen Sinnes, und haben daher die Studirenden die Anstellung besonderer Universitäts-Prediger und die Einrichtung des akademischen Gottesdienstes als eine öffentliche Aufforderung anzusehen, mit ihren wissenschaftlichen Bestrebungen ein gottesfürchtiges Leben zu verbinden.

Die Aechtheit desselben soll und wird sich auch darin bewähren, daß die Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse, welche auf Unserer Universität in Bonn zusammentreffen, und für welche dieselbe gleichmäßig gestiftet worden, nicht nur alles meiden, was gegenseitige Kränkungen der religiösen Ueberzeu-

gung hervorbringen könnte, sondern auch stets der Achtung eingedenk bleiben, welche die beiden Kirchen-Gesellschaften einander überhaupt, und namentlich in Unserer Monarchie, schuldig sind, wo eine so große Anzahl ihrer Genossen zu einem gemeinschaftlichen Volke vereint, und gegenseitig in den vielfachsten und innigsten Verhältnissen stehen.

Von sämtlichen Universitäts-Lehrern erwarten Wir vertrauensvoll, daß sie, was in ihren Kräften steht, jederzeit anwenden werden, um durch Wort und That, durch Lehre und Beyspiel, in den Hörsälen, wie in dem Umgange öffentlich, und insonderheit in allen gedachten Beziehungen wohlthätig auf die, ihnen anvertraute, Jugend einzuwirken, und daß sie dieses als einen wesentlichen Theil ihres Berufs ansehen werden, demgemäß, was hierüber im ersten Abschnitte des Statuts geschrieben steht.

IV. Beendigung des akademischen Bürger-Rechts und Abgang von der Universität.

§. 107.

Das akademische Bürgerrecht hört auf:

- 1) durch Erwählung eines anderen Standes, namentlich durch eine bestandene Staatsprüfung.
- 2) durch sechsmonatliche freiwillige Abwesenheit von Bonn.
- 3) durch das *Consilium aбеundi*, die Ausschließung und die Relegation.

§. 108.

Wer in den zwey letztgenannten Fällen 2 und 3 des vorigen §., die Erneuerung der Matrikel auf seine Bitte erhalten will, hat die, §. 99 und 100 festgesetzten, Gebühren aufs neue zu entrichten.

§. 109.

Jeder Inländer ist verpflichtet, seinen Abgang von der Universität dem Dekan seiner Fakultät anzuzeigen, und bei dem Rektor ein Universitäts-Zeugniss über seine Aufführung einzuholen.

Als Gebühren werden dafür entrichtet:

an den Rektor ein Thaler,
an den Sekretair zwölf Groschen,
an den Kanzlisten zwei Groschen,
zusammen also: ein Thaler, vierzehn Groschen.

Inländer, welche der obigen Verpflichtung nicht genügen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie zu keiner Anstellung in Unserm Staatsdienste, zu welcher ein Universitäts-Zeugniss über die, von ihnen zurückgelegte, gesetzliche Studienzeit von drei oder vier Jahren erforderlich ist, gelangen können, und späterhin für die Ausfertigung des Universitäts-Zeugnisses doppelte Gebühren erlegen müssen.

Jeder Ausländer ist verpflichtet, seinen Abgang sowohl dem Rektor, als dem Dekan seiner Fakultät anzuzeigen, hat jedoch nur, wenn er es für gut findet, ein Universitäts-Zeugniss über sein Betragen einzuholen; wofür er dann die bemerkten Gebühren zu bezahlen hat.

§. 110.

Jeder inländische Studirende ist verpflichtet und jeder ausländische berechtigt, bei seinem Abgange von der Universität von seiner Fakultät ein Zeugniss über die, von ihm besuchten, Vorlesungen und seinen, darin bewiesenen, Fleiss zu verlangen, welches in der Universitäts-Kanzlei ausgefertigt und vom Dekan vollzogen wird.

Als Gebühren werden dafür entrichtet:

an den Dekan zwei Thaler,	
an den Sekretair	15 Sgr.
an den Kanzlisten	2½ "

Summa . . 2 Rthlr. 17½ Sgr.

Dieses Fakultäts-Zeugniß muß aber binnen vier Wochen nach dem Abgange von der Universität bei Strafe der verdoppelten Gebühren nachgesucht werden.

Auch darf es nur auf die, an der Universität Bonn besuchten, Vorlesungen gerichtet seyn.

§. 111.

Die allgemeinen Vorschriften wegen der gesetzlichen Studien gelten auch für Unsere Universität zu Bonn.

ABSCHNITT VIII.

Von den Instituten und Sammlungen.

§. 112.

Zur Benutzung bei dem praktischen Unterricht der Studirenden sind, aufser den, an beiden theologischen Fakultäten und bei der philosophischen Fakultät bestehenden, Seminarien, die Institute, Kabinete und Sammlungen bestimmt, welche der Universität eigenthümlich angehören, und für deren Erhaltung, Vermehrung und Erweiterung, so wie für die Einrichtung der noch abgängigen, beständige Fürsorge getroffen werden soll.

Wir behalten Uns vor, die, bei Unserer Universität in Bonn bereits bestehenden, Institute und Sammlungen, so fern es für nöthig erachtet werden sollte noch späterhin zu vermehren.

§. 113.

Aufser jenem ersten und nächsten Zwecke dieser Anstalten, sollen sie auch zur anschaulichen Darstellung des jedesmaligen Kultur-Zustandes der Wissenschaften und zur Bereicherung und Weiterförderung derselben dienen. Sie können daher, insoweit eine Vereinbarung beider Zwecke möglich ist, und die nöthige Sorgfalt für ihre Erhaltung es gestattet, auch zu gelehrten Arbeiten und Forschungen, zu wissenschaftlichen Versuchen u. s. w. benutzt werden.

§. 114.

Diese Institute und Sammlungen sind folgende:

- 1) die Universitäts-Bibliothek;

- 2) der botanische Garten und die Herbarien;
- 3) das zoologische Museum;
- 4) die Mineralien-Sammlung und die Sammlung für Berg- und Hütten-Kunde;
- 5) das chemische Laboratorium und die, dazu gehörigen, Sammlungen;
- 6) die Sammlung mathematischer Instrumente;
- 7) das physikalische Kabinet;
- 8) die Sternwarte mit dem astronomischen Apparat;
- 9) das anatomische und zootomische Theater;
- 10) die medizinisch-klinische Kranken-Anstalt mit der, dazu gehörigen, Poliklinik;
- 11) die chirurgisch-klinische Kranken-Anstalt mit der, dazu gehörigen, Poliklinik;
- 12) das chirurgische Instrumenten- und Bandagen-Kabinet;
- 13) die geburtshülfliche klinische und poliklinische Anstalt, mit den, dazu gehörigen, Sammlungen;
- 14) das pharmaceutische Laboratorium und die pharmakologischen Sammlungen;
- 15) das technologische Kabinet;
- 16) der diplomatische Apparat;
- 17) das Kunst-Museum
- 18) das rheinische Museum der vaterländischen Alterthümer;
- 19) das landwirthschaftliche Institut mit den, dazu gehörigen, Sammlungen;
- 20) die Zeichnungs-Anstalt;
- 21) das musikalische Institut;
- 22) die Reitschule;
- 23) die Fechtschule.

§. 115.

Für jedes dieser Institute ist aus der Zahl der ordentlichen oder außerordentlichen Professoren oder anderer Fachlehrer ein eigener Direktor oder

Vorstand bestimmt, welchem die nächste und unmittelbare Aufsicht und Fürsorge für die Erhaltung und Vermehrung des Instituts, so wie die Geschäfts-Leitung, obliegt.

§. 116.

Sämmtliche Universitäts-Lehrer haben alle Institute, als zu ihrem Gesamtvereine gehörig, zu betrachten, und sind verpflichtet, so wie Jedem von ihnen die Benutzung derselben zu wissenschaftlichen Zwecken, innerhalb der, §. 112. f. f. bestimmten, Grenzen und mit Vorwissen der Vorsteher, freisteht, auch von ihrer Seite den Zwecken und der Vermehrung und Erweiterung derselben überall, wo sich ihnen dazu Gelegenheit darbietet, förderlich zu seyn, und die Bemühungen des, den verschiedenen Anstalten zunächst vorgesetzten, Lehrers in ächt kollegialischem Geiste zu unterstützen.

§. 117.

Damit die Universitäts-Institute den Zweck, auch als praktische Schulen zu dienen, desto mehr erreichen, sollen bei denselben, so weit es geschehen kann, einer oder mehrere Studirende, welche in den entsprechenden Fachstudien schon bedeutendere Fortschritte gemacht haben, als Assistenten angestellt werden. Der Instituts-Vorsteher kann diese Assistenten, nach Maassgabe des Bedürfnisses der Anstalt und der Bildungsfähigkeit seiner Zuhörer, wählen, doch muß er dieselben dem Universitäts-Curatorio zur Bestätigung anzeigen. Die Assistenten sollen für ihre Bemühungen etatsmäfsig remunerirt, und ausserdem in Vertheilung der Universitäts-Benefizien, bei sonst gleicher Würdigkeit und Bedürftigkeit, vor den übrigen Bewerbern besonders berücksichtigt werden.

§. 118.

Das Nähere über die Benutzung der einzelnen Institute und Sammlungen und die Geschäftsführung bei denselben, u. s. w. ist für jedes insbesondere durch eigene, von dem vorgeordneten Ministerium vollzogene, Instruktionen und Anordnungen festgesetzt, oder noch festzusetzen.

ABSCHNITT IX.

Von den Vorlesungen bei der Universität.

A) Allgemeine Bestimmungen über die Vorlesungen und ihre Arten.

§. 119.

Nur diejenigen Vorträge, welche unter der Autorität der Universität gehalten werden, sind als Vorlesungen zu betrachten, die zu dem akademischen Lehrkursus gehören, und nur über solche werden halbjährliche und Abgangs-Zeugnisse ausgestellt.

§. 120.

Die Vorlesungen an der Universität sind

1) Öffentliche, unentgeltlich zu haltende.

Jeder ordentliche und außerordentliche Professor ist verpflichtet, in jedem halbjährigen Cursus über einen Hauptzweig seiner Wissenschaft eine öffentliche, durch das Halbjahr fortlaufende, Vorlesung, für welche wöchentlich wenigstens zwei Stunden zu bestimmen sind, unentgeltlich zu halten. Nur als Ausnahme von der Regel soll es den angestellten öffentlichen Lehrern von Zeit zu Zeit gestattet seyn, zum Gegenstande dieser amtlichen, von ihnen halbjährlich zu haltenden, öffentlichen Vorlesung einen speziellen Nebenzweig des Hauptfaches, für welches sie berufen sind, zu wählen. Die öffentlichen Lehrvorträge nehmen, als die eigentlichen Amtsvorträge, den ersten Platz in der Reihe der Vorlesungen, sowohl in dem jedesmaligen lateinischen Lektions-Verzeichnisse, als auch in den Collectiv-Zeugnissen der Fakultäten ein. Als *publica* können sie in dem Lektions-Verzeichnisse und am schwarzen Brett nur von den öffentlichen Lehrern angekündigt

werden, wogegen die Vorlesungen, welche Privat-Dozenten unentgeltlich halten, diesen Namen nicht führen.

2) *Privat-Vorlesungen*, deren tägliche Anzahl, so wie die Wahl der Gegenstände, jedem sowohl öffentlichen, als Privat-Dozenten, innerhalb der, von den einzelnen Fakultäten darüber zu treffenden, Bestimmungen, überlassen bleibt.

Für diese Vorlesungen werden, nach den, unten §. 141. bis §. 143. folgenden, Bestimmungen, Honorarien entrichtet.

3) *Privatissima* sind solche Vorlesungen, welche ein Lehrer, außer den öffentlichen und privaten, einer geschlossenen Anzahl von Zuhörern, in Folge einer Uebereinkunft mit Letzteren, zu halten sich entschließt.

§. 121.

Sämmtliche, binnen eines halbjährigen Lehr-Cursus von den Universitäts-Lehrern zu haltenden, Vorträge werden, mit Beifügung der Stunden, in dem halbjährlich auszugebenden Lections-Verzeichnisse angekündigt, und demnächst noch vor dem Anfange des Lehr-Cursus am schwarzen Brette von jedem Lehrer besonders angezeigt.

§. 122.

Für jeden Cursus sind, nach den Bestimmungen des vorgeordneten Ministerii, drei Lections-Verzeichnisse anzufertigen, zwey in lateinischer und eines in deutscher Sprache.

Dieselben werden aus den, von den Dekanen der resp. Fakultäten frühzeitig, und spätestens vor der Mitte des Semesters, zusammen zu stellenden, Angaben der einzelnen Lehrer von dem Professor der Beredsamkeit dergestalt geordnet, daß in dem einen lateinischen Verzeichniß die Lehrer nach den Fakultäten, Jeder mit seinen angekündigten Vorlesungen, nach dem Amts-Alter aufgeführt, in dem andern aber die Vorlesungen jeder Fakultät nach den Tages-Stunden, worin sie fallen, zusammengestellt, und endlich in dem deutschen Verzeichnisse die Lehr-Gegenstände nach den Fakultäten und Fächern geordnet und angekündigt werden.

Diese Verzeichnisse werden, in doppelter Vollziehung, zwey Monate vor dem gesetzlichen Schlusse des laufenden Halbjahrs, an das Curatorium der Universität eingereicht, welches dieselben an das vorgeordnete Ministerium zur Genehmigung gelangen läßt, nach deren Ertheilung sie spätestens zwey Wochen vor dem gesetzlichen Schlusse des Halbjahrs unter Autorität des Rektors und Senats durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 123.

Jeder öffentliche Lehrer ist verpflichtet, die, von ihm auf solche Weise angekündigten, öffentlichen und Privat-Vorlesungen zu halten, sobald zu einer jeden von ihnen sich eine Anzahl von wenigstens vier Zuhörern meldet.

§. 124.

Bei jeder Fakultät muß halbjährig wenigstens Ein Collegium in lateinischer Sprache über einen geeigneten wissenschaftlichen Gegenstand angekündigt und gehalten werden. Auch liegt jeder Fakultät die Verpflichtung ob, in jedem halben Jahre wenigstens ein Examinatorium und ein Disputatorium anzukündigen und zu halten. Für die, zu haltenden, Repetitorien werden bei jeder Fakultät von dem vorgeordneten Ministerium besondere Repetenten angestellt werden.

§. 125.

Alle öffentlichen und Privat-Vorlesungen sollen pünktlich mit dem festgesetzten Ablauf der Ferien anfangen, und bis zu dem bestimmten Wieder-Anfang derselben fortgesetzt werden. Sie werden in den Hörsälen der Universitäts-Gebäude zu Bonn und Poppelsdorf, und, nach Erfoderniß, in denen der akademischen Institute gehalten; über die Vertheilung der Hörsäle treffen die Fakultäten und deren Mitglieder, theils für immer, theils am Anfange jedes Halbjahrs, eine bestimmte Uebereinkunft. Bei der Wahl eines Auditoriums für Vorlesungen, die auf gleiche Stunden fallen, hat der ordentliche Professor das Vor-

recht vor dem außerordentlichen, und dieser vor dem Privat-Dozenten. *Privatissima* können in den Wohnungen der Lehrer gehalten werden.

§. 126.

Um das Zustandekommen und den regelmäßigen Besuch der Vorlesungen in allen Fächern nicht durch allzuvieler Zusammentreffungen zu erschweren, soll das, im Laufe des Semesters etwa nöthig werdende, Verdoppeln der Lehrstunden nur nach vorher erfolgter Billigung des Universitäts-Curatorii und nur in solchen Stunden geschehen, in welchen kein einziger der Zuhörer an dem Besuche einer andern, bisher von ihm besuchten, Vorlesung gehindert wird. Sollte ein öffentlich angestellter Lehrer eine, von ihm in dem Lectionen-Verzeichnisse angekündigte, Vorlesung mit einer andern vertauschen, oder etwa ein neues, in dem Verzeichnisse nicht aufgeführtes, Collegium hinzufügen wollen: so bedarf er hierzu der vorherigen Genehmigung des vorgeordneten Ministerii.

§. 127.

Die Hörsäle werden für die Vorlesungen täglich, in dem Sommer-Halbjahr von 6 Uhr Morgens an, im Winter-Halbjahr von 7 Uhr Morgens an, eröffnet, und um 7 Uhr Abends geschlossen.

Frühere und spätere Vorlesungen können in den Universitäts-Gebäuden nicht Statt finden.

B) *Berechtigung zu den Vorlesungen und Bedingungen hiezu.*

§. 128.

Das Recht, Vorlesungen bei der Universität zu halten, haben:

- 1) die öffentlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Lectoren, nach erfüllten Leistungen zum Antritt ihres Amtes;
- 2) die Mitglieder Unserer Akademie der Wissenschaften in Berlin;

- 3) die Privat-Dozenten nach erfolgter Habilitation in ihrer Fakultät, in Ansehung welcher auf die besondern Fakultäts-Statuten verwiesen wird.

§. 129.

Tritt der Fall ein, daß einer der ordentlichen oder außerordentlichen Professoren Vorlesungen zu halten gesonnen ist, welche dem Lehrkreise einer andern Fakultät zugehören: so hat er von dieser für Ankündigung derselben die Genehmigung nachzusuchen, über deren zulässige Gewährung oder Verweigerung die Fakultäts-Statuten Bestimmungen treffen werden.

§. 130.

Privat-Dozenten sind nur berechtigt, in denjenigen Spezial-Fächern, zu welchen sie sich gemeldet, und in welchen sie sich vorschriftsmäßig befähigt haben, Vorlesungen anzukündigen.

Berechtigung und Bedingungen zum Besuche der Vorlesungen.

§. 131.

Das Recht zu dem Besuch der Vorlesungen genießen alle die, welche bei der Universität immatrikulirt worden.

Ausgeschlossen dagegen vom Hören der Vorlesungen sind:

- 1) alle die, welche nicht den Grad geistiger und sittlicher Bildung haben, den Studirende haben sollen, namentlich Gymnasiasten und Schüler;
- 2) alle, der Immatrikulation fähige, Fremde und Einheimische, welche in dem gewöhnlichen Alter der Studirenden sind, und sich nicht haben immatrikuliren lassen;
- 3) die, welchen die Universität in Bonn die Matrikel wieder abgenommen hat;
- 4) die, welche die Matrikel freiwillig zurückgegeben haben.

§. 132.

Ob ein Lehrer andere, die durch vorstehenden §. weder zur Theilnahme an den Vorlesungen berechtigt, noch davon ausgeschlossen sind, zulassen wolle, hängt lediglich von seinem Ermessen ab.

§. 133.

Jeder Studirende, der an einer der angekündigten Vorlesungen, sei sie eine öffentliche, oder private, Theil nehmen will, ist verbunden, noch vor dem Anfange derselben sich bei dem zuständigen Lehrer zu melden und in die aufgelegten Einschreibungs-Listen einzuzeichnen, wie auch bei Privat-Vorlesungen seiner, weiter unten zu erwähnenden, Obliegenheit in Entrichtung des Honorars zu genügen, wogegen er eine Zutrittskarte, oder einen Beleg-Schein erhält.

Dasselbe gilt von den, nicht studirenden, Zuhörern.

§. 134.

Wer akademische Vorlesungen, seien es öffentliche oder private, ohne vorherige, vorschriftsmässige Meldung, öfter, als dreimal besucht, hat zu gewärtigen, daß ihm von Seiten des Rektors der fernere Zutritt untersagt wird, wenn der Lehrer, den es angeht, hierauf anträgt.

Zur Verhütung der berührten Ungehörigkeiten, ist jeder Lehrer berechtigt, Jemand anzustellen, der in Beziehung auf den Besuch der Vorlesungen die Aufsicht führe.

Halbjähriger Cursus des akademischen Unterrichts.

Zeugnisse hierüber.

§. 135.

In dem Laufe eines jeden Universitäts-Jahres, welches für die Universität in Bonn am 18ten Oktober anfängt, findet ein doppelter Cursus der Vorlesungen

Statt; dergestalt, daß jede, für die Dauer eines solchen angekündigte, Vorlesung innerhalb derselben zu vollenden ist, und in den folgenden nicht hinüber getragen werden darf.

§. 136.

Der erste Cursus der Vorlesungen soll beginnen mit dem ersten Montage nach dem 18ten Oktober und dauern bis zum Sonnabend vor der Charwoche.

Im Laufe des Winterhalbjahres soll keine andere Unterbrechung der Vorlesungen Statt finden, als während der Weihnachts-Zeit vom 24ten Dezember bis zum 2ten Januar, und, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, bis zum dritten.

Der zweite Cursus soll anfangen am ersten Montage nach dem Sonntag Jubilate und ohne Unterbrechung fortdauern bis zum ersten Sonnabend nach dem 15ten September.

§. 137.

Der jedesmalige Anfang des halbjährigen Cursus soll vier Wochen vorher vom Rektor und Senat durch den Weg der öffentlichen inländischen Blätter bekannt gemacht werden.

§. 138.

Sämmtliche Universitäts-Lehrer sind verbunden, mit Beobachtung der angegebenen Tag-Bestimmungen, ihre Vorlesungen gleichzeitig anzufangen und zu enden.

Für den Fall, daß sie durch dringende Umstände genöthigt seyn sollten, ihre Vorlesungen auf längere Zeit zu unterbrechen, oder vor dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkte zu schließen, haben sie die Genehmigung des Curatorii nachzusuchen.

§. 139.

Auch die Studirenden sind verpflichtet, in Ansehung des Besuchs der Vorlesungen jene Zeit-Bestimmungen genau zu beobachten. Im Falle sie dieser Ver-

pflichtung nicht genügen, soll in den, über gehörte Vorlesungen auszustellenden, Zeugnissen ausdrücklich der Tag bemerkt werden, bis zu welchem sie den Anfang des Besuchs verspätet, oder von welchem an sie die Fortsetzung desselben vorzeitig abgebrochen haben.

§. 140.

Ueber die, halbjährig gehörten, Vorlesungen werden Zeugnisse ausgestellt, welche nachzusuchen Inländer verpflichtet, und Ausländer berechtigt sind.

Zu dem Ende legt jeder Studirende am Schlusse jedes Halbjahres den Lehrern, deren Zuhörer er gewesen, ein Verzeichniß vor, welches die Angaben sämtlicher, von ihm gehörter, Vorlesungen, eine unter die andere, aufstellt, mit gelassenen Zwischen-Räumen, in welche die Zeugnisse einzutragen sind, so daß jedes unmittelbar zu stehen kömmt unter die Vorlesung, worauf es sich bezieht. Diese halbjährlichen Zeugnisse werden bei Ausfertigung der Abgangs-Zeugnisse zum Grunde gelegt.

§. 141.

Honorar-Einrichtung für die Privat-Vorlesungen.

Für jede, nicht öffentliche, Vorlesung, sey sie *privata* oder *privatissima*, welche während der vollen Dauer eines Semesters gehalten wird, ist jeder akademische Lehrer berechtigt, ein angemessenes Honorar von seinen Zuhörern zu fodern.

Er hat den Betrag desselben auf der Einschreibungs-Liste anzugeben, und dem Quästor der Universität anzuzeigen.

§. 142.

Der Betrag des, zu fodernden, Honorars richtet sich,

- 1) nach der Zahl der wöchentlichen Stunden, welche zu einer Vorlesung verwendet werden;

- 2) nach besonderen Neben-Umständen, namentlich Experimenten, Apparaten etc., welche mit gewissen Vorlesungen zu verbinden sind, und einen besondern Kosten- und Zeit-Aufwand für die Lehrer nothwendig machen. Das Nähere hierüber besagen die besondern, über die Honorarien der Vorlesungen an die Universität erlassenen, Verordnungen.

§. 143.

Wenn ein Lehrer eine Vorlesung nur für die Dauer eines Semesters ankündigt, und demnach auch das Honorar für den halbjährigen Cursus ansetzt, so ist der Zuhörer zu keiner weitem Nachzahlung oder Verdoppelung des, einmal bestimmt gewesenen, Honorars in dem Falle verbunden, wenn der Lehrer in außerordentlichen Fällen, der, §. 135 enthaltenen, Bestimmung zuwider, eine solche Vorlesung erst in dem folgenden Halbjahr beendigen sollte.

§. 144.

Die Zahlung des Honorars für alle Vorlesungen haben die Zahlungspflichtigen an den Quästor der Universität zu leisten, der ihnen dafür einen Empfang-Schein einhändigt. Mit diesem haben sie sich hierauf bei dem Lehrer, bei dem sie hören wollen, zu melden, und von ihm einen Beleg-Schein zugleich als Quittung in Empfang zu nehmen. Die Zahlung des ganzen Honorars für jedes zu besuchende Collegium haben die Zuhörer gleich bei dem Anfange der Vorlesungen zu entrichten; es sey denn, dafs ihnen das Honorar ganz, oder zum Theil von dem Lehrer erlassen, oder gestundet werde; worüber von diesem dem Quästor die Anzeige zu machen ist.

ABSCHNITT X.

Von den Preis-Aufgaben und der Vertheilung der Preise.

§. 145.

Auf der Universität in Bonn sollen von den fünf Fakultäten derselben jährlich den dortigen Studirenden Preis-Aufgaben zur Bearbeitung vorgelegt werden.

§. 146.

Die, von den verschiedenen Fakultäten aufzugebenden, Preis-Fragen müssen dem wissenschaftlichen Standpunkte der Studirenden angemessen seyn, immer rein wissenschaftliche Gegenstände betreffen, und dürfen folglich blos praktische Themata, z. B. aus dem Gebiete der Homiletik und Pastoral-Theologie, der praktischen Jurisprudenz u. s. w. nicht gewählt werden.

§. 147.

Die katholisch-theologische, evangelisch-theologische, juristische und medizinische Fakultät hat in der Regel jährlich eine Preis-Frage, die philosophische Fakultät aber jährlich zwey Preis-Fragen aufzugeben.

§. 148.

Jede Fakultät bestimmt ihre Aufgabe selbst, und wählt dieselbe abwechselnd aus den verschiedenen Hauptfächern der Lehrer, welche in ihrer Mitte Sitz und Stimme haben.

Bei der Wahl der zwey, von der philosophischen Fakultät jährlich zu stellenden, Preis-Fragen ist indessen darauf zu sehen, dafs immer in dem einen Jahr eine allgemeine philosophische und historische, in dem andern eine philologische und mathematische oder physikalische Preis-Frage vorgelegt, und so abwechselnd, Jahr um Jahr, verfahren werde.

§. 149.

In jeder Fakultät hat dasjenige Mitglied, aus dessen speziellem Lehrfache die Aufgabe gewählt wird, den Vorschlag zu der, für das nächste Jahr zu wählenden, Preis-Aufgabe.

§. 150.

Zu den, an die Studirenden jährlich zu vertheilenden, Preisen wird die, schon im Universitäts-Etat ausgesetzte, Summe von dreyhundert Thalern Preussisch Courant bestimmt.

Von dieser Summe werden der philosophischen Fakultät jährlich Einhundert Thaler, jeder der übrigen Fakultäten aber jährlich fünfzig Thaler zur Ertheilung von Preisen bewilligt.

§. 151.

Die philosophische Fakultät bildet aus ihrem Antheil jährlich zwey Preise, und zwar einen jeden von fünfzig Thalern, jede der übrigen Fakultäten aber bildet aus ihrem Antheile jährlich nur Einen Preis von fünfzig Thalern.

§. 152.

Sämmtliche Preis-Aufgaben der verschiedenen Fakultäten werden jedes Jahr, am 3ten August, mittelst eines lateinischen Programms bekannt gemacht.

Die Verpflichtung, dieses Programm zu schreiben, soll unter den Dekanen der fünf Fakultäten jährlich wechseln.

§. 153.

Die, von den Studirenden über die Preis-Aufgaben zu liefernden, Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache geschrieben seyn, wenn sie auf den Preis, oder das Accessit Anspruch machen wollen.

§. 154.

Zur Bearbeitung der Preis-Aufgaben wird eine Frist von neun Monaten bestimmt, welche in jedem Jahre mit dem 3ten August, als dem Tage, an welchem die Preis-Aufgaben bekannt gemacht werden, beginnt, und mit dem 3ten Mai des, darauf folgenden, Jahres endet.

Jede Fakultät hat spätestens bis zum 20ten Julius jeden Jahres eine förmliche Sitzung zu halten, in welcher sie über die Würdigkeit der Arbeiten entscheidet, welche über die, von ihr gegebene, Preis-Frage eingegangen sind.

§. 155.

In der Regel soll der ausgesetzte Preis ungetheilt nur Einer Arbeit zuerkannt werden; folgende Ausnahmen sind jedoch zugelassen:

- a) Sind bei einer Fakultät über eine Preis-Frage zwei Arbeiten eingegangen, welchen die absolute Stimmen-Mehrheit in jeder Hinsicht gleichen Werth beigelegt hat, so ist die Fakultät befugt, den ausgesetzten Preis unter beide Verfasser zu gleichen Theilen zu vertheilen.
- b) Wird der einen Arbeit vor allen andern, welche über dieselbe Preis-Frage eingegangen sind, der Vorzug zuerkannt, eine andere Arbeit aber eines Accessits für werth geachtet, so erhält jene den Preis und die ganze ausgesetzte Preis-Summe, und diese ein Accessit mit 25 Thalern, welches letztere von dem vorgeordneten Ministerium auf einen desfallsigen Antrag der bezüglichen Fakultät außerordentlich zu bewilligen ist.
- c) Wenn endlich bei einer Fakultät über die, von ihr gegebene, Preis-Frage gar keine Arbeit eingehen, oder von den eingegangenen Arbeiten keine, als des Preises werth, erachtet werden sollte; so verbleibt der ganze

Preis der betreffenden Fakultät, und hat dieselbe in diesem Falle für das nächste Jahr zwei Preis-Fragen aufzustellen, oder auch, wenn die Aufgabe es rathlich macht, den Preis zu verdoppeln.

- d) Geht auch im nächsten Jahr keine, des Preises würdige, Abhandlung ein, so ist die Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums einzuholen, ob die, nicht verwandte, Preis-Summe von zwei Jahren als erspart eingezogen, oder eine fernere Bestimmung zu Preis-Fragen erhalten soll.

§. 156.

Sollte sich der, §. 155. c. gedachte, Fall auch bei den, von der philosophischen Fakultät aufgegebenen, Preis-Fragen ereignen, so hat sie die, auf solche Weise zurückgelegten, Preise in dem nächsten Jahre zu oratorischen Preis-Aufgaben aus der Geschichte Deutschlands, und besonders des preussischen Staats, zu bestimmen.

Die, über solche oratorische Aufgaben etwa zu liefernden, Reden müssen gleichfalls in lateinischer Sprache geschrieben seyn, wenn sie auf den Preis, oder das Accessit Anspruch machen wollen.

Wird auch keine, des Preises würdige, Rede geliefert, so ist wegen der, solchergestalt disponiblen, Summe nach der Bestimmung unter §. 155. d, zu verfahren.

§. 157.

Die feierliche Proklamation der, von sämmtlichen Fakultäten ertheilten, Preise findet jährlich am 3ten August Statt, und folgt auf die, zur Feier dieses Tages zu haltende, Rede.

Der jedesmalige Redner des Tages hat hiebei den Werth und Unwerth der verschiedenen, eingegangenen Arbeiten auf den Grund der desfallsigen, ihm von den zeitigen Dekanen der fünf Fakultäten vorher zu machenden, Mittheilungen in Kürze zu entwickeln, sodann die Zettel der gekrönten Preis-Schriften zu erbrechen, und die Nahmen der Sieger auf eine, der Feierlichkeit des Tages angemessene, Weise bekannt zu machen. Dem größern Publikum können die

Nahmen derer, welchen der Preis, oder das Accessit zuerkannt worden, gleich in den öffentlichen, über die Feier des dritten Augusts mitzutheilenden, Nachrichten angezeigt werden, nächst dem aber sind sie, mit kurzer Würdigung der gekrönten Preis-Arbeiten, in einem, erst nach der Feierlichkeit des Tages zu publicirenden, Anhang zu demjenigen Programm bekannt zu machen, welches nach der Bestimmung des §. 152. an jedem dritten August wird ausgegeben werden.

§. 158.

Die, zu den nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen, versiegelten Zettel werden nicht geöffnet, sondern nebst den, dazu gehörigen, Abhandlungen den Vorzeigern der Sinnsprüche, mit welchen die einzelnen Abhandlungen bezeichnet sind, durch den Universitäts-Sekretair zurückgegeben, oder, wenn sie nicht binnen vier Wochen zurückgefodert werden, in der nächsten Sitzung der betreffenden Fakultät unentsiegelt verbrannt.

Die gekrönten Arbeiten sind, nachdem eine Abschrift davon zur Universitäts-Registratur genommen worden, durch den Universitäts-Sekretair ihren Verfassern wieder einzuhändigen, und behalten die letztern das Recht, ihre Arbeiten zu ihrem eigenen Vortheile drucken zu lassen.

§. 159.

Alle, über die obigen Bestimmungen etwa entstehenden, Differenzen werden an den zeitigen Rektor, und von diesem an den akademischen Senat gebracht.

Sollte der Beschluss des letztern von den Differirenden nicht angenommen werden, so ist auf dem gewöhnlichen Wege die Entscheidung des vorgeordneten Ministeriums einzuholen, welches auch die, über den Gang der Verhandlungen bei Aufstellung und Beurtheilung der Preis-Aufgaben und Ertheilung der Preise noch nöthigen, Vorschriften erlassen wird.

ABSCHNITT XI.

Von den Stiftungen und Benefizien.

A) Von den Stipendien und Freitischen.

§. 160.

Um unbemittelte Studirende, deren Talent, Fleiß und Sittlichkeit zu guten Erwartungen berechtigen, während ihrer akademischen Laufbahn zu unterstützen, sollen bei der Universität Bonn Geld-Stipendien und Freitische gestiftet werden.

§. 161.

Welche Summen alljährlich vom Einkommen der Universität oder aus sonstigen Staats-Fonds auf Stipendien und Freitische für die Studirenden verwandt werden sollen, behalten Wir uns vor, in Gemäßheit der jedesmaligen Verhältnisse, durch das vorgeordnete Ministerium bestimmen zu lassen.

§. 162.

Der Fonds der Freitische und Stipendien soll durch den Ertrag einer, jährlich zweimal in allen Kirchen Unserer Westphälischen und Rhein-Provinzen anzustellenden, Kollekte verstärkt werden.

§. 163.

Die Verwaltung der Stipendien und Freitische liegt zunächst dem jedesmaligen Rektor, Prorektor und den zeitigen Dekanen ob, welche zu dem Zwecke

ein besonderes, mit dem Namen: Verwaltungs-Rath für die akademischen Benefizien bezeichnetes, Collegium bilden.

§. 164.

Der Verwaltungs-Rath hat die, den Genuß von Stipendien oder Freitischen betreffenden, Bittschriften der Studirenden entgegen zu nehmen, sie unter Zuziehung der Fakultäten zu würdigen, und darauf gegründete Vorschläge an das Curatorium der Universität einzureichen, dagegen aber über die Benefiziaten und ihren Lebenswandel Aufsicht zu führen. Für die Geschäftsführung bei diesem Collegium wird von dem vorgeordneten Ministerium besondere Instruktion ertheilt.

§. 165.

Auf die Wohlthat der Königlichen Stipendien und Freitische haben alle, der Unterstützung bedürftige, studirende Inländer, welche die Universität mit dem Zeugnisse der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit bezogen, oder dasselbe sich im Laufe der akademischen Studien, bei anderweit bestandener Prüfung, erworben haben, und überhaupt sich durch Fleiß und sitüliches Wohlverhalten auszeichnen, ohne Rücksicht auf die Fakultät oder Confession, welcher sie angehören, gleichen Anspruch.

§. 166.

Die Königlichen Geld-Stipendien können, im Falle, daß sich zu denselben keine hinreichende Anzahl inländischer, eben so würdiger, als bedürftiger Studirenden gemeldet hat, auch Ausländern ertheilt werden; jedoch müssen sich dieselben vorher einer, von der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu vollziehenden, Prüfung unterzogen, und in derselben bewiesen haben, daß sie in Ansehung ihrer Schul-Kenntnisse den Zeugnis-Nummern, welche bei den Inländern zur Qualifikation erfordert werden, gleich stehen.

§. 167.

Ein Stipendium wird nur auf ein Jahr, ein Freitisch nur auf ein halbes Jahr verliehen; wer den Fortgenuss dieser Unterstützung wünscht, muß daher zu gehöriger Zeit sich von Neuem dazu melden.

§. 168.

Die Art und Weise, wie sich die Bittsteller über ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit auszuweisen haben, wird durch besondere Verordnung des Ministeriums bestimmt.

§. 169.

Wer noch kein halbes Jahr auf der Universität Bonn studirt hat, kann in der Regel eben so wenig ein akademisches Benefizium erhalten, als Derjenige, der schon ein solches genießt, in der Regel zu gleicher Zeit zum Genuss eines zweiten gelangen kann.

§. 170.

Die spezielle Aufsicht über die Freitische führt der Prorektor als Inspektor derselben.

§. 171.

Die Gesetze für die Inhaber der Freitische, so wie die übrigen, diese Anstalt betreffenden, Anordnungen werden durch das vorgeordnete Ministerium in einem besondern Rescripte gegeben.

B) Von der Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt.

§. 172.

Da es Unsere landesväterliche Absicht ist, den Lehrern und Beamten der Universität die möglichste Beruhigung über die künftige Lage ihrer Hinterbliebenen zu gewähren, so verordnen Wir, daß die, mit dem Jahre 1822 ins Leben

getretene, Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Universität Bonn beständig erhalten werde, und fodern einen Jeden, in dem Maafse, als es ihn angeht, zur gewissenhaften Beförderung ihres wohlthätigen Zweckes auf.

§. 173.

Wir bestätigen dieser Anstalt das, ihr von Uns bereits aus der Dotation der Universität bewilligte, Stiftungs-Kapital von zehntausend Thalern Courant und einen fortlaufenden jährlichen Zuschuss von fünfhundert Thalern Courant.

§. 174.

Alle, zur Universität Bonn berufene, ordentliche und außerordentliche Professoren, so wie die Universitäts-Bibliothekare und der Prosector, in so weit sie mit den außerordentlichen Professoren in gleichem Range stehen, sind, vermöge ihrer Anstellung, Mitglieder dieser Anstalt, und haben aller Rechte derselben sich zu erfreuen, wogegen sie auch alle, damit verbundene, Pflichten erfüllen müssen; diejenigen Professoren, welche nach den Gesetzen der katholischen Kirche im Cölibate zu leben verbunden sind, ingleichen diejenigen Universitäts-Lehrer, welche die Professur nur als ein Neben-Amt bekleiden, und diejenigen außerordentlichen Professoren, welche als solche aus Universitäts-Fonds nicht besoldet werden, bleiben jedoch von der Anstalt ausgeschlossen.

Außerdem wird es nur noch dem Universitäts-Richter, dem Quästor, und dem Universitäts-Sekretair gestattet, der Anstalt beizutreten.

§. 175.

Ueber die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Anstalt, so wie über die Verwaltung derselben, sprechen besondere Statuten, die Wir unterm 22ten März 1822 Allerhöchstselbst vollzogen haben.

Indem Wir durch vorstehende Statuten die Verfassung Unserer Universität zu Bonn festsetzen, befehlen Wir derselben, und allen, zu derselben gehörigen, Personen, insonderheit aber Unserem Curator und allen Professoren und andern öffentlichen Lehrern, sich überall darnach zu richten, und Unserem Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, auf die Befolgung derselben zu achten, und die, im Verfolg und zur Vollziehung dieser Statuten für die einzelnen Fakultäten, Institute und Gegenstände erforderlichen, Instructionen und besondern Reglements und Bestimmungen zu erlassen.

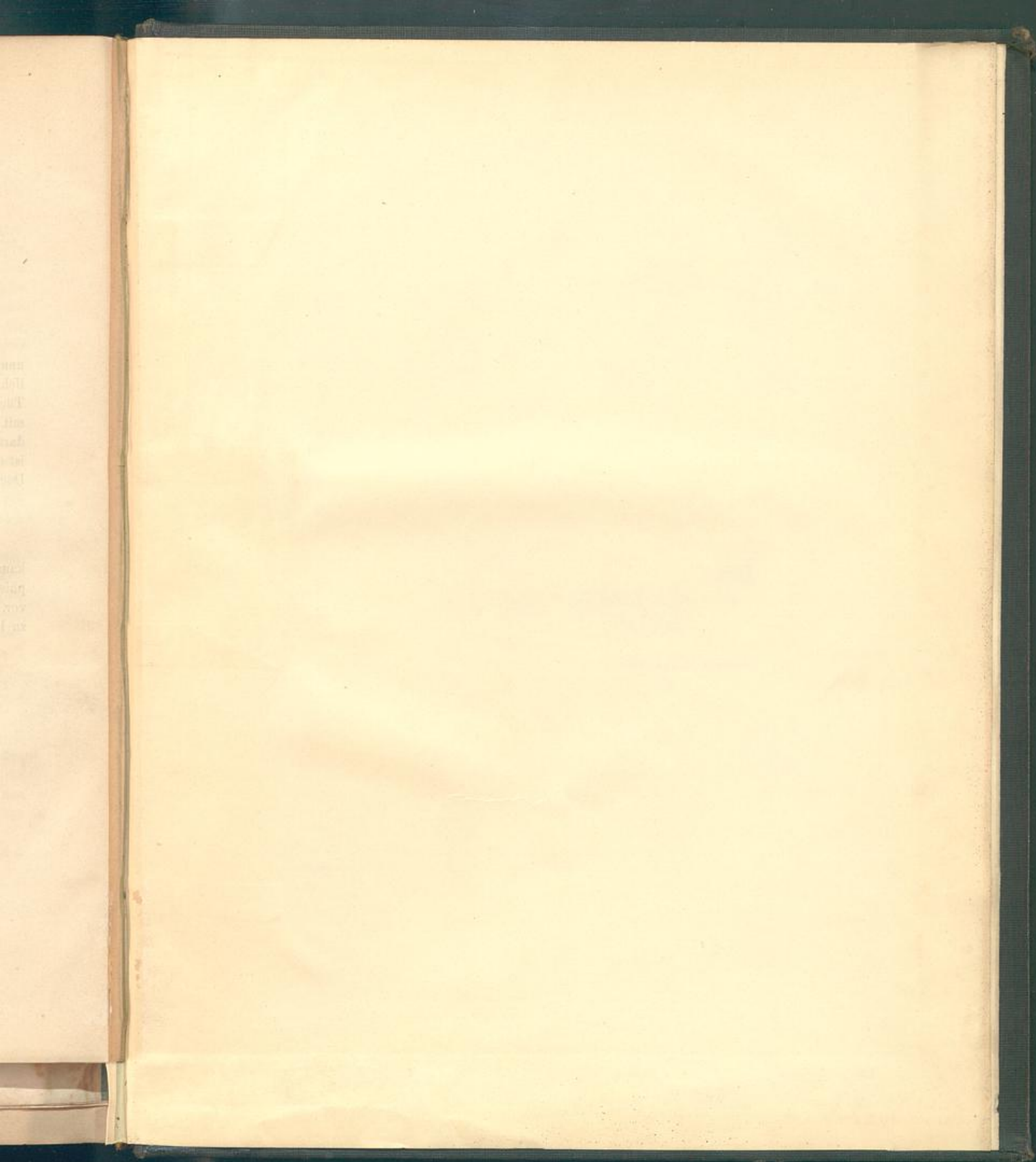
Dafs zur Urkunde etc.

Berlin, den 1ten September 1827.

gez. Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

gez. von Altenstein.



1000

~~Alb 1228~~ ¹²²⁸
~~405~~

